I. Abhandlungen.

Untersuchungen über die Verfassungsgeschichte Genuas bis zur Einführung des Podestats um das Jahr 1200.

Von **W. Heyd** in Markgröningen.

Zur Orientirung über den gegenwärtigen Stand der genuesischen Historiographie sei mir erlaubt, ehe ich zur vorliegenden Monographie übergehe, einige kurze Bemerkungen über die vier neuesten Bearbeitungen der genuesischen Geschichte von Serra, Varese, Vincens und Canale voranzuschicken, welche ich näher kennen zu lernen und mit einander zu vergleichen Gelegenheit gehabt habe. Varese [1], der in Italien sehr geschätzte Verfasser mehrerer historischer Romane, hat es mehr darauf abgesehen, eine lebendige, für das gebildete Publikum lesbare und interessante Darstellung der genuesischen Geschichte zu geben. Vincens [2] verfolgt ähnliche Zwecke für seinen Leserkreis, zeigt dabei oft, wo Localpatriotismus den genuesischen Geschichtschreibern den wahren Sachverhalt verhüllt, gesundes unpartheiisches Raisonnement, ist im Allgemeinen gründlicher als Varese, obgleich seine Angaben im Detail oft ungenau sind, und hat, besonders über die Beziehungen Genua's zu Frankreich, manche Detailstudien gemacht. An Gründlichkeit und Gelehrsamkeit steht weit über Beiden der genuesische Marchese Girolamo Serra [3]; sein Werk ist reich an wichtigen Mittheilungen aus den genuesischen Archiven und vorzüglich unterrichtend in Bezug auf die Geschichte des Handels und der Colonieen Genua's; leider fehlt es bei der Darstellung der inneren politischen Geschichte der Stadt an kritischem Auseinanderhalten der verschiedenen Perioden, an richtiger Einreihung des auch hier reichlich gegebenen Materials in die ihm anzuweisende Zeit und an derjenigen Unpartheilichkeit und Objectivität, welche auch der Geschichtschreiber seiner eigenen Vaterstadt nie aus den Augen setzen darf. Das Werk umfasst nur die Perioden des Alterthums und des Mittelalters. Nach ihm hat der genue-

1) Storia della repubblica di Genova. 8 Bde. 1835 ff.

2) Histoire de la république de Gênes. 3 Bde. Paris 1842. Der Verfasser hat 20 Jahre in Genua gelebt.

3) Storia dell' antica Liguria e di Genova. 4 Bde. Turin, 1834.

sische Advocat Michele Giuseppe Canale[1]), ein Schüler des gelehrten genuesischen Literarhistorikers Spotorno, eine Geschichte Genua's herauszugeben angefangen, deren eigenthümlicher Werth darin besteht, dass Canale die Verfassungsgeschichte der Stadt viel genauer als seine Vorgänger ins Auge gefasst und dieselbe durch Mittheilung neuer Urkunden aus dem reichen Urkundenschatz der genuesischen Staats- und Privatarchive aufzuhellen gesucht hat. Schade dass auch dieser verdienstvolle, für die alte municipale Autonomie und republikanische Grösse seiner Stadt patriotisch begeisterte Mann den Fehler so mancher italienischen Geschichtschreiber theilt, die sich durch ihre Liebe zur Vaterstadt und zum Vaterland den freien Blick für die Erkenntniss des wahren geschichtlichen Sachverhalts in gar vielen Fällen trüben lassen; das Werk liest sich oft mehr wie das Plaidoyer eines Advocaten, als wie ein Geschichtswerk; sagt doch der Verfasser selbst: „*La mia storia era più una causa della patria da trattare e difendere che una semplice narrazione di cose accadute*" IV, 579.

In Deutschland ist eine specielle Bearbeitung der Geschichte Genua's noch nicht unternommen worden. Meine kleine Monographie kann nicht den Anspruch machen, diese Lücke in der deutschen Litteratur auszufüllen; sie beschränkt sich auf die Verfassungsgeschichte Genua's in der ersten Hälfte des Mittelalters. Die Entstehung der municipalen Freiheit, zu der die italienischen Städte im Mittelalter sich aufgeschwungen haben, ist neuerdings namentlich von K. Hegel und Bethmann-Hollweg zum Gegenstand gelehrter Erörterungen gemacht worden, welche auch im weiteren Publikum Interesse für diese Frage erregt haben. Eine historische Monographie, welche an einer einzelnen dieser Städte den stetigen Fortgang von dem Genuss der ersten spärlichen Freiheiten bis zur vollen Selbstregierung verfolgt und den Organismus des mittelalterlichen Municipiums in seiner frühesten Gestalt darstellt, wird nicht unverdienstlich und um so interessanter sein, wenn diese Stadt, wie es bei Genua der Fall ist, zudem theilweise ganz eigenthümliche, sonst nicht gekannte Verfassungsformen zeigt.

Das Material zu vorliegender Arbeit haben mir theils die Bibliotheken von Stuttgart und Tübingen, theils die von Turin und Genua, welche ich, auf einer grösseren Reise durch Italien begriffen, im Herbst 1852 besuchte, geliefert. Man wird finden, dass nicht nur die betreffenden genuesischen Chronisten bei Muratori, sondern auch das, was ihre neuern Herausgeber zu ihrer Erläuterung beigebracht haben, nicht nur die Municipalstatute Genua's selbst, sondern auch deren treffliche Erklärungen von Raggio und Cibrario, wie auch viele andere zerstreute Documente[2]), endlich nicht nur die oben-

---

1) Storia civile, commerciale e litteraria dei Genovesi. Bis jetzt 4 Bände. Genua 1844. 1846.

2) Dass aus der grossen Urkundensammlung, welche Genua an seinem liber jurium besitzt, bis jetzt immer blos einzelne Urkunden herausgegeben wurden und der Druck des Ganzen (wie ich höre durch den gelehrten Turiner Professor Ercole Ricotti) erst vorbereitet wird, hatte ich für meine Arbeit lebhaft zu bedauern.

genannten Hauptschriften über Genua's Geschichte aus neuester Zeit, sondern auch manche andere in Deutschland seltene italienische Monographieen benützt und ausgebeutet sind. Was die Bearbeitung des Stoffs betrifft, so habe ich mein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, auf Grundlage einer richtigen Erklärung der Quellen, die nicht mehr und nicht weniger in denselben sucht, als sie wirklich sagen, ein möglichst treues und urkundlich genaues Bild von der Entwicklungsgeschichte der genuesischen Municipalfreiheit (innerhalb der durch den Titel bezeichneten Gränzen) zu gewinnen.

Vielleicht dürften Untersuchungen über Pisa's Geschichte im früheren Mittelalter in nicht allzu ferner Zeit nachfolgen.

I.

Genua vor Errichtung des Consulats.

Die meisten italienischen Städte reichen mit ihren Anfängen ins Alterthum zurück, wenn nicht ins vorrömische, so doch ins römische, und ihre Verfassungsform war zur Zeit der römischen Herrschaft überwiegend die des Municipiums. So erfreute sich auch die alte Stadt der Ligurier Genua unter den Römern der Municipalfreiheit [1]). Es ist nun bekanntlich eine der Hauptfragen in Betreff der Geschichte der italienischen Städte die, ob die römische Municipalfreiheit in der Uebergangszeit vom Alterthum zum Mittelalter vernichtet worden, ob somit die freiheitliche Verfassung, zu der wir diese Städte im Mittelalter sich erheben sehen, eine völlig neue Erscheinung des Mittelalters sei, oder ob in der That jene Municipalverfassung wenn auch nur unscheinbar und schattenhaft die genannte Zeit überdauert habe und die mittelalterliche Städtefreiheit nur eine unmittelbare Fortsetzung der altrömischen sei. Zu der letzteren Ansicht hat unter Anderem der Umstand verführt, dass die freien Städte des Mittelalters für ihre Institutionen römische Namen adoptirten. So stehen auch an der Spitze des mittelalterlichen Genua, wie wir sehen werden, Consules, die mittelalterlichen Chronisten sprechen von

1) Gruter, inscr. p. 1019. nr. 10. Giornale ligustico anno II. fasc. 3.

dem Senatus der Stadt [1]) und sogar der für das römische Municipium specifische Name des „*ordo decurionum*“ erscheint noch im 13. Jahrhundert bei den Fortsetzern des Caffaro (a. a. 1264 etc.). Aber nicht immer lässt sich aus der Identität der Namen — welche hier zudem nicht ganz zutrifft, da an der Spitze des römischen Municipiums nicht Consuln, sondern Duumvirn standen — auf die Identität der Sache schliessen. Vergleiche man nur das römische Municipium und die mittelalterliche freie Stadt, man wird den grossen Unterschied beider nicht übersehen können, man wird finden, dass die Aehnlichkeit sich auf die allgemeinsten Verfassungsformen, welche zum Wesen jeder freien Stadt gehören, und auf jene klassischen Namen reducirt, deren Adoption für die mittelalterliche Stadt sich so leicht erklärt aus den klassischen Erinnerungen, welche in Italien wie in keinem andern Land durch das ganze Mittelalter hindurch, auch durch dessen barbarischste Zeiten immer wach blieben. Vergegenwärtige man sich nur die geschichtlichen Verhältnisse, unter welchen das römische Municipium fortbestanden haben soll bis zum Mittelalter. Schon der Alles nivellirende Despotismus der römischen Kaiser konnte von der localen Freiheit der italienischen Städte nichts übrig lassen, als einen ärmlichen Schatten und illusorische Namen. Auf die Kaiserzeit folgte die Herrschaft der deutschen Stämme; die Longobarden nahmen den Römern schon einen guten Theil ihrer persönlichen Freiheit, und das Walten ihrer *duces, gastaldi, judices* in den römischen Städten liess der Municipalfreiheit, wenn sie je dieselbe noch daselbst angetroffen hätten, keinen Spielraum. Endlich die Einverleibung Ober- und Mittelitaliens in die fränkische Monarchie, welche Italien mit einem Netz von Grafschaften überzog, deren Mittelpunkt die Städte waren, und der im Gefolge der fränkischen Herrschaft einreissende Feudalismus, welcher den Associationen freier Bürger gewiss nicht günstig war. Wahrhaftig es wäre ein Wunder, wenn die alte städtische Freiheit durch all Das sich hindurchgerettet hätte.

Aber, müssen wir fragen, ist denn auch die städtische Frei-

---

1) Z. B. Caffaro a. a. 1163. Obert. Cancell. a. a. 1164. Ottobon. Scriba a. a. 1188.

heit Genua's all diesen vernichtenden Einflüssen ausgesetzt gewesen? Die meisten neuern genuesischen Historiker, namentlich Oderico [1]), Spotorno [2]), Serra und Canale [3]) sind mit einer Geflissentlichkeit, welche mehr ein Product des Localpatriotismus als unpartheiischer Geschichtsbetrachtung ist, bemüht gewesen, Alles zu beseitigen, was auf eine Unterordnung Genua's unter die ostgothischen, longobardischen, fränkischen Herrscher, was auf eine Einverleibung Genua's in den Verband des italienischen Königthums oder des germanisch-römischen Kaiserthums, was auf eine Herrschaft feudaler Gewalthaber über die Stadt hindeutet, und wenn sie je in den ersten Zeiten des Mittelalters das Herrschen einer nicht-municipalen Macht in der Stadt zugestehen, so soll doch diese Macht keine andere als eine einheimische sein, damit ja das jungfräuliche Genua nicht von fremden Barbaren bezwungen erscheine, und wieder keine andere, als die sanfte Macht des Krummstabs in der Hand des genuesischen Erzbischofs, welche die städtische Freiheit mehr beschützt als bedrückt, mehr zur Entwicklung gebracht als gehemmt hätte. Schon dass die Ostgothen ihre Herrschaft über Genua erstreckt haben, wird z. B. von Serra bezweifelt, da weder zur Zeit Theoderichs noch während der Regierung der folgenden Könige ein Repräsentant der königlichen Gewalt daselbst oder überhaupt in Ligurien erwähnt werde. Aber genügt denn nicht schon der Umstand, dass amtliche Ausschreiben des Senators Cassiodor [4]), im Namen König Theoderichs erlassen, die Juden in Genua gegen Bedrückungen schützen, vollkommen als Beweis für die Unterordnung Genua's unter ostgothische Herrschaft? Andernfalls wäre ja Theoderich gar nicht dazu gekommen, Befehle an die Genueser zu erlassen, und es wäre ihm nie eingefallen, Juden in seinen Schutz zu nehmen, die ausserhalb des ostgothischen Reiches wohnten [5]). Aber

1) Lettere Ligustiche. Bassano 1792.

2) In der neuen Ausgabe der Annalen Agostino Giustiniani's. Genua I. 1834. II. 1835 und sonst.

3) S. das Vorwort.

4) Var. II, 26. IV, 33.

5) Canale's Bemerkung gegen seinen Recensenten im Arch. stor. ital. Append. nr. 13 Dominico Buffa (welcher unserer Ansicht ist): Teodorico

auch von der longobardischen Herrschaft soll Genua sammt der ganzen ligurischen Küste im Wesentlichen verschont geblieben sein. Bis 641 sicherlich; aber in diesem Jahr fiel der 7te longobardische König Rothari mit einem Heer über die Städte der ligurischen Küste her. Dass dies ein blosser vorübergehender Plünderungs- und Verheerungszug gewesen, behaupten Canale und Serra [1]). Der viel spätere und auch sonst verdächtige Chronist Fredegar könnte dies zu bestätigen scheinen, wenn nicht auch er ausdrücklich sagen würde (bei Bouquet II, p. 440. 441. Cap. 71), Rothari habe die (angeführten) ligurischen Städte, indem er sie verheerte, plünderte, der Mauern beraubte, zugleich dem (römischen) Reich entrissen *(de imperio auferens)*, und befohlen, jene Städte von nun an Dörfer zu nennen. Hingegen Paul Diaconus, welcher hier die einzig verlässliche Quelle ist, spricht ganz bestimmt von einer Eroberung *(cepit)* [2]). Nach der Erzählung beider Chronisten stiessen auch die Longobarden dort auf keinen erheblichen Widerstand, und ohne einen solchen hätten sie gewiss das Küstenland, dessen Besitz erst ihr oberitalienisches Gebiet vervollständigte, nicht wieder fahren lassen [3]). Serra

---

fattosi re dei Romani in questa sua qualità aderiva alle suppliche degli ebrei di Genova confermando ad essi la facoltà conceduta da' cristiani imperatori di poter ragunarsi in sinagoga e riparare i suoi tetti sdrusciti (IV, p. 554) ist offenbar ein Nothbehelf, und seine Forderung, dass, um die Zugehörigkeit Genua's zum Reich Theodorichs behaupten zu können, man auch wissen müsste, ob dessen Befehl wirklich befolgt worden sei (p. 556), eine Pedanterie.

1) Canale I, p. 36. 37. Serra I, p. 252 f.

2) IV, 47. Bei Muratori I, p. 471.

3) Wenn Serra l. c. p. 253 behauptet: „Gewiss machte Rothari aus Ligurien kein Dukat, und ebensowenig weiss man davon, dass er es seinen andern Provinzen einverleibt hätte", so ist hiegegen zu erwähnen, dass allerdings auf einem in Pavia befindlichen Grabstein ein longobardischer Dux Liguriae Audoald erscheint, welchem die Existenz nicht abgesprochen werden kann. Allein Oderico macht die richtige Bemerkung (im 10. seiner ligustischen Briefe), dass das ligurische Küstenland von der späteren Kaiserzeit an bis ins frühere Mittelalter herein zu den „Alpes Cottiae" gerechnet wurde, während der Name Ligurien auf das piemontesische Binnenland jenseits des Po übergieng, so dass wir also wahrscheinlich in dem obigen Dux Liguriae keinen longobardischen Herzog, der über Genua zu gebieten gehabt hätte, erkennen dürfen, was aber die Besitznahme dieser Stadt und der übrigen

(ibid.) macht zwar darauf aufmerksam, dass die katholischen Bischöfe Mailands, welche vor den Verfolgungen der arianischen Longobarden sich nach Genua als auf ein katholisches Territorium zurückgezogen hatten, auch nach der Expedition Rothari's dort zu residiren fortfuhren, was nicht geschehen wäre, wenn die arianischen Longobarden sich in bleibenden Besitz von Genua gesetzt hätten. Allein einmal wurden die Longobarden selbst wenige Jahre darauf katholisch, ferner waren jene Bischöfe in ihrem Exil ziemlich unschädlich, und Rothari konnte sich recht wohl darauf beschränken, sie von ihrem Amtssitz Mailand ferne zu halten. Noch unwahrscheinlicher als die bisherigen Behauptungen genuesischer Geschichtschreiber ist die, dass auch die grosse Monarchie Karls d. Gr., die Erbin der longobardischen Macht in Italien, das ligurische Küstenland und speciell Genua nicht in sich begriffen habe. Hören wir Spotorno [1], so wären die Anzeichen, die für eine directe Herrschaft der karolingischen Dynastie über Ligurien sprechen, sehr schwach gesäet und unsicher. Aehnlich spricht sich Canale (I, p. 38) aus, und Serra (I, p. 253 f.) giebt bloss zu, dass die Ligurier die Macht Karls d. Gr. geachtet *(venerata)* und bei manchen Gelegenheiten seine Wünsche *(voleri)* erfüllt haben (!); von fränkischen Befehlshabern über Genua sei in den alten Gesetzen und Chroniken der Genuesen nichts zu finden (dort ist eine solche Notiz auch gar nicht zu suchen), und es sei wahrscheinlich, dass auch nach der Wiederherstellung des Kaiserthums durch Karl d. Gr. Ligurien sich unabhängig erhalten habe, soweit dies eben einer so kleinen Landschaft möglich gewesen sei (?). Es ist nun zwar zuzugeben, dass unter den Marken, die Karl d. Gr. bildete, eine ligurische oder genuesische Mark, von welcher Durandi [2] und Muratori [3] sprachen, sich nicht haltbar nachweisen lässt. Mit Recht bemerkt Oderico l. c. p. 94—96, dass Ligurien ja gar kein Gränzland der fränkischen Monarchie gebildet habe, das gegen feindliche Nach-

---

ligurischen Küste durch die Longobarden um nichts unwahrscheinlicher macht.

1) In dem oben angeführten Werk I, p. 548.

2) Piemonte Cispadano 1774. 4°. p. 281.

3) Antiq. Ital. Dissert. VI, p. 40, und Antich. Estensi I, p. 33 ff.

barn hätte vertheidigt werden müssen, und die *marchia Genuae* oder *Januensis,* welche in einer von Raggio [1]) citirten Urkunde und in den Bestallungsbriefen Kaiser Friedrichs I. von den Jahren 1164 und 1184 (s. unten) vorkommt, lässt nicht auf eine karolingische Mark dieses Namens zurückschliessen [2]). Wohl aber berichten die Annalen Einhards und nach ihm die des Fuldaer Mönchs Enhard, die Chronik Regino's, die Annales Tiliani [3]), dass „*Hadumarus (Hadumar, Hademarus) comes (praefectus) civitatis Genuae*" im Jahr 806 auf einer Expedition zur See fiel, welche Pipin, damals mit der Verwaltung Italiens von seinem Vater, Karl d. Gr., betraut, gegen Corsika veranstaltet hatte. Dies ist der Gelehrsamkeit Oderico's nicht entgangen. Aber sein Scharfsinn weiss einen Ausweg (p. 110), welcher der Stadt Genua die Schande erspart, einen karolingischen Grafen in ihren Mauern gesehen zu haben. Auch Genf nämlich führt den Namen Genua bei den Chronisten jener Zeit [4]), und dieses burgundische und das ligurische Genua werden in der oben angeführten Stelle bei Fredegar (Bqt. II, 440) dadurch unterschieden, dass das letztere durch den Beisatz maritima bezeichnet wird. Wenn nun auch Oderico es nicht wagt, kategorisch die Behauptung aufzustellen, — Canale thut es aber —, dass, wenn Genua ohne den genannten Beisatz bei einem Chronisten jener Zeit vorkomme, darunter immer Genf zu verstehen, also in unserm Fall der *comes Genuae* nothwendig ein Graf von Genf sei, so behauptet er immerhin die Möglichkeit dieses Letzteren und nimmt seinerseits Hadumarn für einen Grafen von Genf. Aber ist es nicht im höchsten Grade gesucht, bei einer Expedition, die von Italien ausgeht, und bei welcher als einer nicht sehr bedeutenden wir eine Betheiligung weiterer Truppen als der dort verfügbaren nicht annehmen dürfen, auf einer Flotte, die von der italienischen Küste ausgeht, einen von jenseits der Alpen hergekommenen Grafen zu vermuthen und nicht den Grafen einer italienischen Seestadt? Und wenn dieser Hadumar als Franke bezeichnet wird (*unus e nostris.*

1) Mon. hist. patr. Leges municipales Col. 265.
2) Vgl. auch die Bemerkungen Leo's, Gesch. Ital. II, S. 136 f.
3) Pertz, Mon. Germ. hist. I, p. 193. 353. 564. 224.
4) Pertz I, p. 40. 151. 453. II, 319 etc.

Einh. *unus e Francis*. Regin.), ist es denn so gar undenkbar, dass das ligurische Genua einen fränkischen Grafen gehabt hat, während wir wissen, dass die Karolinger auch sonst nach Italien fränkische Grafen gesetzt haben? — Doch es findet sich noch eine andere, keineswegs „unsichere Spur" der Zugehörigkeit Genua's zu den karolingischen Ländern. Ludwigs des Frommen Sohn, Lothar, an seines Vaters Stelle König von Italien, versammelte im Mai 825 auf der königlichen Curtis Olonna die geistlichen und weltlichen Grossen des Reichs zu einem Reichstag. Unter den Beschlüssen in kirchlichen Dingen, welche von diesem Reichstag ausgiengen [1]), befindet sich auch der bekannte, welcher das Halten und Besuchen der (geistlichen) Schulen in Italien aufs Neue einschärft und bestimmt, von welchen Städten aus diese, von welchen jene Schule besucht werden solle. Hier werden nun auch unter Andern die Genueser zur Schule von Pavia gewiesen, wie denn auch über andere ligurische Städte, wie Ventimiglia und Albenga, in ähnlicher Weise verfügt wird. Wir haben hier vor uns nicht etwa eine von König Lothar blos wiederholte und sanctionirte Anordnung kirchlicher Behörden, welche sich über den ganzen mailändischen Sprengel hin und somit auch auf die ligurischen Städte erstreckt hätte, ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Gebiet Lothars gehörten oder nicht, es ist davon entfernt gar keine Rede, obgleich uns dies Spotorno (a. a. O. I, S. 549) glauben macht und Canale treulich acceptirt, sondern es ist ein Befehl des Königs von Italien (der zugleich Kaiser ist) im Einverständniss mit den weltlichen und geistlichen Grossen seines Reichs erlassen, und wenn durch diesen Befehl (ganz falsch spricht Serra I, p. 254 von einer diesfallsigen Erlaubniss) die Genueser angewiesen werden, die in dieser Stadt sich zum Studium Bestimmenden der Schule von Pavia zuzuschicken, so werden damit die Genueser ganz untrüglich als Unterthanen Lothars bezeichnet, welche dessen Befehle zu respectiren haben (und ebenso die Bewohner von Ventimiglia, Albenga u. s. w.).

Nach allem Bisherigen zerfällt die Behauptung der genuesischen Geschichtschreiber, dass die Stadt Genua (sammt der

---

1) Pertz, Legg. II, p. 248 ff.

ganzen ligurischen Küste) den ostgothischen, longobardischen und fränkischen Königen und Kaisern gegenüber völlige oder auch nur beschränkte Unabhängigkeit behauptet und in dieser ganzen Uebergangszeit vom Alterthum zum Mittelalter ihrer alten municipalen Freiheit nicht verlustig gegangen sei, in ein Nichts. Königliche Befehle werden vielmehr an die Genueser erlassen, königliche Beamte gebieten über sie. Dies hindert übrigens nicht, dass die genuesischen Bischöfe einen gewissen Antheil an der Gewalt über die Stadt auch in bürgerlichen Dingen hatten. Schon Karl d. Gr. hatte den Bischöfen eine mächtige Stellung neben den Grafen gegeben. Noch mehr Einfluss bekamen sie bekanntlich in den verwirrungsvollen Zeiten des (9. und) 10. Jahrhunderts, wo die Städte so oft von ihren weltlichen Machthabern im Stich gelassen, ihren Schutz und ihre Vertretung nur bei den Bischöfen fanden. Was Genua betrifft, so können wir auf die Macht des Bischofs in jenen Zeiten, welche sich übrigens hier wie auch in andern italienischen Städten (Bologna, Padua, Verona, Mailand, Pisa, Siena) nie bis zur ausschliesslichen Herrschaft der Kirche über die Stadt oder, was dasselbe besagt, bis zu völliger Verdrängung der weltlichen Machthaber aus der Stadt gesteigert hat, nur zurückschliessen aus der Stellung, welche der Bischof oder vielmehr der nunmehrige Erzbischof Genua's später zur Zeit der städtischen Selbstregierung noch inne hatte. Canale [1]) weist mit Recht darauf hin, dass im Anfang des Communalregiments der erzbischöfliche Palast der Ort war, wo die Consuln wohnten und amteten, der Rath zusammenberufen wurde u. s. w. [2]), dass Consuln und Erzbischof gemeinschaftlich Verträge unterschrieben [3]), Befehle in Angelegenheiten des Stadtregiments gaben [4]), dass Vasallen der Stadt zugleich dem Erzbischof huldigten, auswärtige Mächte ihre Schreiben an den Erzbischof und die Commune von

1) I, p. 267 ff., auch Serra I, p. 285 in der Kürze.

2) Dasselbe finden wir in andern Städten Italiens, s. bei Bethmann-Hollweg die Urkunden aus Muratori und das Statut von Pistoja, § 92.

3) Auch hiefür giebt es Beispiele genug, z. B. episcopus, consules und cives von Nismes und Arles unterschreiben einen solchen in der Urkunde bei Menard, histoire de Nismes I, preuves, p. 52.

4) S. die zwei Urkunden vom Jahr 1151 bei Canale I, p. 270.

Genua richteten. Später, als die Commune erstarkt war, trat die erzbischöfliche Gewalt zurück, und die weltlichen Häupter der Gemeinde nahmen die Zügel allein in die Hand [1]. Aus jenem anfänglich nahen Verhältniss und gemeinschaftlichen Handeln beider Gewalten können wir schliessen, dass beim Beginn der städtischen Selbstregierung die Erzbischöfe eine traditionelle Macht hatten, welche die Consuln der Gemeinde nicht umhin konnten zu berücksichtigen. Andere Beweise bei Spotorno (l. c. II, 709), die Canale weiter ausführt, scheinen minder überzeugend, ebenso würde die auch sonst bei italienischen und andern Städten häufig vorkommende [2] Bezeichnung des Stadtgebiets als *episcopatus* oder *archiepiscopatus* [3] nicht viel beweisen, zumal da *comitatus Januae* und *comitatus Januensis* noch häufiger sich findet, wovon Beispiele unten S. 19 Anm. 1 folgen.

Endlich im Jahr 958, immerhin im Vergleich mit andern italienischen Städten sehr frühe, findet sich ein bescheidener Anfang von Freiheiten und Rechten, in deren Genuss die Genueser befestigt werden durch den König Berengar II. (von Ivrea) und seinen Mitregenten Adalbert. Dieser älteste Freiheitsbrief, welcher in dem *liber jurium* (s. S. 4, Anm. 2) als ältestes genuesisches Document obenan steht, ist schon im Jahr 1827 in Druck gegeben von Silvestre de Sacy [4], besser bei Canale IV, p. 593 und in der leider unvollendeten neuen Ausgabe des Caffaro [5], welcher Urkunden beigegeben sind. Die genannten Könige Berengar und Adalbert bestätigen die jetzt näher zu besprechenden Rechte, wie sie sagen, „*petitione Hebonis (al. Heberti, Evorii)*

1) Denselben Gang der Entwicklung weist Bethmann-Hollweg bei andern Städten Italiens nach (Ursprung der lomdarb. Städtefreiheit S. 157).

2) Bethmann-Hollweg S. 161. 109.

3) Statut des Consulats in den Mon. hist. patr. Leges munic. cap. 30, und Capitoli vom Jahr 1161 bei Cibrario (beides unten näher anzuführen).

4) Notices et extraits des manuscrits du Roi T. XI, p. 2. 3.

5) Caffaro e suoi continuatori, testo latino con traduzione italiana, note e documenti. Genova, Carniglia 1828. Eine correkte Ausgabe des Caffaro mit Benützung des vorzüglichen Pariser Codex, welche Vieusseux dem Archivio storico italiano einverleiben wollte, ist leider beim blossen Wunsch stehen geblieben.

nostri dilecti fidelis". Serra stellt sich dies so vor, als ob die Stadt Genua, die er sich als völlig unabhängig denkt, in der Person des Hebo einen Gesandten an jene Könige geschickt hätte, mit der Bitte, jene Rechte anzuerkennen und zu bestätigen, und dass die Könige dies gethan haben nicht als Souveräne von Genua, sondern weil sie der ihnen befreundeten Stadt gern ihren Schutz angedeihen liessen (I, p. 286. 254). Schon Vincens bezweifelt mit Recht jene Stellung Hebo's als Abgeordneten Genua's (I, p. 99), und dass Serra das Verhältniss zwischen Genua und den beiden Königen unrichtig auffasst, zeigt der Inhalt des Briefs selbst. Fielen die Privilegien, welche darin eingeräumt werden, in das Gebiet des internationalen Rechts und Verkehrs, so liesse sich der Satz Spotorno's (zu Giustiniani I, 553) und Canale's, dass zuweilen Privilegien auch von fremden Souveränen ertheilt werden, anwenden und der Freiheitsbrief mit der vollkommensten Unabhängigkeit Genua's vereinbaren. Aber was wird denn den Genuesen von den Königen gewährt? Zum Ersten, dass all ihr Besitz, welcher Art, welchen Ursprungs und welcher rechtlichen Natur er auch sei, ihnen ungeschmälert erhalten bleibe. Eine unabhängige Stadt wird sich aber wohl den gesicherten Fortbestand des Privatbesitzes ihrer Bürger nicht von fremden Königen gewährleisten lassen [1]. Zum Andern heisst es: *jubemus, ut nullus dux, marchio, comes, vicecomes, sculdasius, decanus vel quaelibet regni nostri magna parvaque persona in eorum domibus potestative ingredi audeat aut mansionem tollat vel aliquam injuriam vel molestationem facere conetur, sed liceat eis pacifice et quiete vivere*, d. h. kein Träger der königlichen Gewalt soll in amtlicher Eigenschaft in die Privathäuser der Genueser eindringen dürfen, oder von ihnen

1) Die Bemerkung Canale's, dass in den Zeiten des Feudalismus der Privatbesitz die „governativa amministrazione" involvirt habe, (IV, p. 557) passt für seinen Zweck, die damalige Einwohnerschaft Genua's als eine unabhängige, also doch wohl eine politische Einheit bildende Bürgerschaft darzustellen, so wenig, dass sie vielmehr aus den Bewohnern Genua's lauter Feudaldynasten machen würde, was doch widersinnig wäre. Die ganze Ausdeutung der Urkunde bei Canale IV, 556 ff. macht dem Advocaten Canale mehr Ehre, als dem Historiker.

Quartiergeld erheben (s. Ducange s. v. mansio), oder sonst sie bedrücken und ihnen beschwerlich fallen. Werden so die Befugnisse der königlichen Beamten den Genuesern gegenüber in einigen bestimmten Punkten beschränkt, so wird damit unfehlbar die Unterordnung der Letzteren unter die königlichen Beamten im Allgemeinen bejaht, d. h. die Genueser erscheinen ganz unbestreitbar als Untergebene der beiden Könige [1]). Auch ist noch gar keine Spur davon vorhanden, dass die Genuesen eine Commune gebildet, Communalbeamte gehabt hätten. Nicht der Stadt oder einer Gemeinheit werden diese Rechte ertheilt, sondern „*omnibus nostris fidelibus et habitatoribus in civitate Januensi*“. So ist das Privilegium der Könige Berengar und Adalbert, wie die ganz ähnlich lautenden Privilegienbriefe der Kaiser Heinrich II. und Heinrich III. für Mantua aus den Jahren 1014 und 1055 und die andern gleichzeitigen für Pisa und Cremona [2]), lange noch kein Zeugniss bestehender städtischer Freiheit und Selbstregierung, sondern nur eine entfernte Vorbereitung dazu, sofern die Stadtbewohner von den Fürsten durch grössere Garantieen für die Freiheit ihrer Person und ihres Besitzes und durch das geringere Maass der ihnen angesonnenen Leistungen vor der Masse der übrigen Unterthanen bevorrechtet werden. Auf dieser Stufe rechtlicher Entwicklung stand aber die Einwohnerschaft der

---

1) Die Bewohner Genua's werden von den Königen „nostri fideles“ genannt. Würden wir fidelis hier nicht „getreu, ergeben“ erklären, sondern in seiner mittelalterlichen juridischen Bedeutung nehmen, so würde das Undenkbare herauskommen, dass alle einzelnen Bewohner Genua's im Lehensverhältniss zu den beiden Königen gestanden hätten, somit in einem viel engeren Verhältniss, als dies Canale gern zugeben möchte. Wenn später die genuesischen Gesandten den hohenstaufischen Kaisern gegenüber erklären, die Stadt Genua sei den Letzteren blos Fidelität schuldig, so anerkennen sie damit ein Feudalverhältniss zwischen der Stadt als Commune oder den dieselbe repräsentirenden Consuln und den Kaisern, was himmelweit verschieden ist von einem Feudalverhältniss der Genueser als einzelner Individuen, wie sie damals noch aggregatmässig nebeneinanderstanden. Dies gegen Canale IV, 557. 558.

2) Bei Muratori, Antiq. Ital. IV, p. 13. 16. 20. 23.

italienischen Städte damals und sogar noch im Anfang des 11ten Jahrhunderts durchgehends [1]).

Wir lassen diesem Privilegienbrief sogleich einen zweiten folgen, welchen im Jahr 1056 der Markgraf Albert, Sohn des Opizzo, den Genuesern ausgestellt hat. Er findet sich gedruckt bei Cibrario, storia della monarchia di Savoia [2]) und fast gleichlautend bei Canale II. p. 378—382. Auch er ist nicht an die Commune Genua gerichtet, sondern blos an die *cuncti habitatores infra civitatem Januae.* Somit finden wir die Genueser im Jahr 1056 im Allgemeinen noch auf derselben Stufe der Entwicklung des bürgerlichen Lebens, wie beim vorigen Privileg. Der Brief des Markgrafen verspricht den Genuesern gewisse hergebrachte Gewohnheiten, angestammte Rechte und Freiheiten ungeschmälert zu lassen. Es hatte sich also ein Gewohnheitsrecht [3]) festgestellt, dessen Bestimmungen hiemit durch ein breve de consuetudine, wie das Statut am Schluss heisst, urkundliche Sanction erhalten. Es ist bekannt, wie sehr damals Einigung auf dem Boden des Rechts Noth that; denn das in der fränkischen Monarchie herrschende System der persönlichen Rechte hatte dazu geführt, dass in derselben Stadt bei gemischter Bevölkerung die verschiedensten Rechte Gültigkeit haben konnten. So bekannten sich in Genua nach den von Raggio eingesehenen Urkunden des Mscr. Cicala (im Besitz des Herrn Advokat Molfini in Genua), wozu noch die weiteren Mon. hist patr. Chart. I. p. 325 u. 508 kommen, die meisten Personen allerdings zum römischen Recht, aber andere auch zum longobardischen und wieder andere zum salischen [4]). Wie sehr aber die Rechtsgemeinschaft die Einigung der Bürger der Stadt überhaupt befördern musste, ist klar. Ebenso

1) Siehe die Ausführung bei Bethmann-Hollweg S. 128.

2) Tom. I. Append. p. 310—314. Vgl. dazu die erklärende Uebersetzung p. 143—145.

3) Auch die Könige Berengar und Adalbert berufen sich in dem Theile ihres Dekrets, worin sie versprechen, den Besitz der Genueser nicht anzutasten, auf eine consuetudo derselben, aber Allem nach begreift dort die consuetudo nichts Weiteres, als das Besitzrecht, das ihnen als freien Männern zukam.

4) Mon. hist. patr. Leges munic. col. 239 not.

lag in dem Genuss höherer und ausgedehnterer Freiheiten, welche das Gewohnheitsrecht den Genuesern sicherte, eine Vorstufe der einstigen Autonomie [1]. Aber auf der andern Seite ist unser Rechtsstatut vom Jahr 1056 ein sicherer Beweis davon, dass diese Autonomie selbst damals noch nicht errungen war. Die Sätze desselben [2] beziehen sich zum grösseren Theil auf die Besitzverhältnisse, gehen dahin, den abhängigen Besitz möglichst dauernd, ungestört, gesichert zu machen oder die freie Verfügung über das Eigenthum auch auf Seite der Frauen, Sklaven und Halbfreien zu erweitern. Ein anderer Theil aber betrifft die Beziehungen der Genueser zur Staatsgewalt und zu den öffentlichen Leistungen. „Die *massarii* (zinspflichtige Bauern), welche auf den Gütern der Genueser sitzen, dürfen weder Proviantlieferungen noch Quartiergeld (Einquartirungslast in Geld verwandelt) noch andere Abgaben weder an die Markgrafen noch an die Vicecomites noch an ihre Bevollmächtigte zahlen; ebenso sind ihre Weinbergarbeiter *(? pastenatores)* von öffentlichem Dienst frei. Die freien Bewohner der Stadt können zu keinem andern *placitum* (Gerichtsversammlung) gezogen werden, als zu einem innerhalb der Stadt gehaltenen [3]. Wenn die Markgrafen zum Placitum kommen, so erhalten die Vorzufordernden 15 Tage vor-

---

1) Canale (IV. p. 561) findet, dass consuetudo durchweg im Mittelalter bedeute il modo di regolarsi di proprio e governare le interne facende, also völlige Autonomie in innern Angelegenheiten in sich schliesse, während doch faktisch eine Menge mit Gewohnheitsrechten ausgestattete Städte und Landschaften von dieser Autonomie noch weit entfernt waren.

2) Cibrario vergleicht damit die von Heinrich II. 1014 bestätigten hergebrachten Rechte der „homines majores in marchia Saonensi (Savona) in castello" (bei Mon. hist. patr. Chart. I. col. 404), welche allerdings viele Aehnlichkeit mit den genuesischen Rechtsbestimmungen haben; nur sind diejenigen, für welche diese Urkunde ausgestellt ist, nicht freie Bewohner einer Stadt, sondern Ritter in einem Castell (majores, nobiliores).

3) Diese Bestimmung kommt häufig vor z. B. im Communalstatut von Laon: Homines pacis (d. h. der Commune) extra civitatem placitare non compellentur. — Absolute Befreiung von der Theilnahme an placitis, wie Canale findet, liegt nach der richtigen Erklärung nicht in der Stelle. Ueberhaupt in dem Statut eine völlige Befreiung von feudalen Gebräuchen, Rechten und Forderungen zu sehen, wie Canale (I, 66), ist ein Beweis grosser Oberflächlichkeit oder grosser Verblendung.

her die Insinuation." Die letzteren Sätze sind für die politische Lage Genua's in der damaligen Zeit entscheidend. Es geht daraus hervor, dass im Jahr 1056 Markgrafen in Genua *placita* halten, d. h. Gerichtsbarkeit üben, — was jedenfalls die von Canale behauptete gräfliche Gewalt des Bischofs über die Stadt ausschliesst, — während zugleich die ganze Existenz unseres Statuts zeigt, dass diese Markgrafen Genua gegenüber eine Stellung einnehmen, welche ihnen die Befugniss gibt, dem Gewohnheitsrecht der Stadt ihre Sanction zu ertheilen. Und wäre auch unser Rechtsstatut, nach welchem es etwas Stehendes war, dass *marchiones placitum ad tenendum* nach Genua kamen, gar nicht vorhanden, so läge uns doch ein einzelner Fall dieser Art vor darin, dass derselbe Albertus marchio, welcher unser Rechtsstatut gegeben hat, im Jahre 1039 *civitate Janua in via publica ipsius civitatis ad singulorum hominum justitiam faciendam ac deliberandam* zu Gericht sitzt [1]. Canale gesteht (I, 54): „Gewiss ein solches Factum zerstört jede entgegenstehende Conjectur, indem es zeigt, dass im Schoose von Genua selbst ein feudaler Gewalthaber sein Tribunal hatte und Recht sprach mit allen den friedlichen Formen, welche das Recht dazu präsumiren." Er findet dieses Factum, das er aber nicht wegläugnen kann, unvereinbar mit dem Privilegium der Könige Berengar und Adelbert (mit seiner Auffassnng dieses Privilegiums nämlich) und mit der gräflichen Gewalt des Bischofs (die blos Canale annimmt), und wagt (I, 284) die nachträgliche Vermuthung, der Markgraf Albert habe vielleicht aus besonderem Auftrag des Bischofs und der Consuln (?), nicht aber in Ausübung eines ihm von Haus aus zustehenden Rechtes jenes *placitum* gehalten. Zuzugeben ist, dass im 12. und 13. Jahrhundert von der Commune Genua öfters fremde Rechtskundige (als besonders unpartheiisch) berufen und autorisirt würden, in der Stadt Recht zu sprechen [2], aber was hat diess mit den Markgrafen zu schaffen, welche nach Genua zu kommen pflegten

1) Mon. hist. patr. Chart. I, 527—529.

2) S. die Urkunden bei Canale II. p. 366 f. und die Nachrichten bei Leo Gesch. It. III. p. 440.

(s. das Rechtsstatut), um *placita* zu halten? Ihre Berechtigung lag einfach darin, dass sie die alte gaugräfliche Gewalt ausübten; denn an dem Namen Markgrafen dürfen wir uns nicht stossen, wissen wir ja doch, dass die feudalen Machthaber im 11. und 12. Jahrhundert mit dem einfachen Grafentitel sich höchst selten begnügten und Markgrafen damals wie Pilze aus der Erde schossen (vgl. Leo. II, 137) und heisst doch der Sprengel Genua's nach wie vor einfach *comitatus* [1]) neben dem seltenern *marchia*, welches jetzt seine Erklärung darin findet, dass *marchiones* dem Distrikt sicher wenigstens im 11. Jahrhundert vorstanden (s. oben), wie auch der Titel *marchio* in dem Rechtsstatut noch mit dem Titel *comes* abwechselt. Forschen wir weiter dem Ursprung dieser Berechtigung zur gräflichen Gerichtsbarkeit nach, so finden wir ihn in der königlichen Vollmacht dazu. Das Königreich von Italien war aber damals, wie wir wissen, in den Händen der deutschen Kaiser.

Dagegen sträuben sich nun freilich die genuesischen Geschichtschreiber mit aller Macht, irgend eine Abhängigkeit Genua's von den deutschen Kaisern als Königen Italiens anzuerkennen. Es ist das ein alter Streitpunkt zwischen genuesischen und deutschen Publicisten. Während die Herren von Senkenberg [2]) und von Münsterer [3]) im vorigen Jahrhundert dieselbe mit aller Macht aufrecht zu halten suchten, läugneten dieselbe genuesischen Seits Borgo und Camosci schon vor Canale. Letzterer stellt die Sätze auf: „Genua und Venedig (natürlich die alte Rivalin Venedig darf nichts vor Genua voraus haben!) waren beide vom abendländischen Reich unabhängig (I, 111)" und (I, 147): „Genua gehörte nicht zum Königreich Italien und konnte nicht regiert *(governata)* werden von den Pfalzrichtern

1) Comitatus Januae in einer Urkunde von 1002. Mon. hist. patr. Chart. I. p. 350 f., comitatus Januensis in einer Urkunde von 1033 bei Murat. Antich. Est. I. p. 98—100, comitatus Genuensis in einem Testament vom Jahr 1060. ibid. p. 245 u. s. f.

2) Imperii germanici jus ac possessio in Genua ligustica ejusque ditionibus. Hannoverae 1751. 4.

3) Mémoire touchant la supériorité impériale sur les villes de Gênes et de S. Remo. Ratisbonne 1768. 8. u. Essai sur l'origine et le progrès de la prétendue indépendance génoise. Ibid. 1769. 8.

und Pfalzgrafen, welche jenes verwalteten *(amministravano).*" Wir werden später sehen, dass die Stadt Genua auch zur Zeit, als sie sich zur freien Commune erhoben hatte, ihre Abhängigkeit vom deutschen Kaiser noch in gewissem Grade anerkannte. Schon diess lässt darauf schliessen, dass das noch viel mehr in früherer Zeit stattfand, als die Stadt noch nicht Commune war. Aber es lassen sich dafür auch Beweise vorbringen. Dass einerseits die Kaiser sich als Herrn von Genua ansahen, geht z. B. aus der Urkunde für das Kloster Boblir vom Jahr 972 hervor, durch welche Kaiser Otto I. dem genannten Kloster den Besitz der Kirche S.Pietro, *quae est sita in civitate Januae,* bestätigt (Mon. hist. patr. Chart. I. p. 233). Andererseits werden Urkunden, die in Genua ausgestellt sind oder Genua betreffen, mit den Regierungsjahren der deutschen Kaiser bezeichnet (ibid. p. 325. 350. 428 ff.), und obgleich Canale die Möglichkeit davon läugnet (s. oben), kommen doch in Genua kaiserliche Pfalzrichter *(judices sacri palatii)* vor. Ein solcher unterschreibt einen Schenkungsbrief, der in Genua zur Zeit Kaiser Otto's III. für das dortige Kloster S. Siro ausgestellt wird (ibid. p. 325). Und eine schöne Anzahl von solchen (einer davon heisst sich auch *judex domini regis)* umgibt den Markgraf Albert in der Eigenschaft von Schöffen bei dem *placitum,* das er 1039 auf offener Strasse in Genua hält (ibid. p. 529), zum sichern Beweis davon, dass hier kaiserliches Gericht gehalten wird.

Also kaiserliches Gericht hielten diese Markgrafen in Genua. Es lag darin noch ein Rest ihres alten Beamtencharakters. Im Uebrigen mögen sie allerdings in jener Zeit mehr Feudaldynasten als Beamte gewesen sein. Auf diese veränderte Stellung deutet schon diess hin, dass sie die Stadt, welche in karolingischer Zeit den Mittelpunkt der Grafschaft gebildet hatte und ihr immer noch den Namen gab, verlassen hatten [1]) und wahrscheinlich auf ihren ländlichen Besitzungen und Burgen lebten. Ohne Zweifel waren sie in der Stadt für gewöhnlich durch den *vicecomes* vertreten. Im Gegensatz zu denen nämlich, welche in dem *vicecomes* einen

---

1) Wir können diess schliessen aus dem Umstand, dass sie zum placitum nach Genua kamen (s. oben).

bischöflichen Beamten sehen (so fasst auch Canale den genuesischen auf), hat Bethmann-Hollweg nachgewiesen, dass er in den italienischen Städten jene auch seinem Namen am Besten entsprechende Stellung als Vertreter des *comes (marchio etc.)* einnahm. Eine Bestätigung dieser Rolle des *vicecomes* für Genua scheint zu liegen einestheils in der Assistenz des *vicecomes* Obertus bei dem Placitum des Markgrafen Albert 1039, anderntheils in der Bestimmung des Rechtsstatuts von 1056, die *massarii* auf den Ländereien der Genueser sollen keine Abgaben entrichten dürfen „*nec ad marchiones nec ad vicecomites nec ad aliquem illorum missum.*" Eine weitere Veränderung lag aber darin, dass in unserer Periode die gräflichen, markgräflichen, herzoglichen Würden bekanntlich erblich geworden waren. Wir sind dadurch von selbst aufgefordert, zu ermitteln, welchem von den oberitalienischen Dynastengeschlechtern unser Markgraf Albert angehörte, von dem wir vorläufig durch das Rechtsstatut v. 1056 blos wissen, dass sein Vater ein Markgraf Opizzo war.

Um uns in dem Labyrinth der italienischen Geschlechtergeschichte nicht zu verirren, gehen wir der Fährte nach, welche uns ein Dekret des Hohenstaufenkaisers Friedrichs I. v. J. 1164 weist. In demselben bestätigt der Kaiser dem Markgrafen Opizzo Malaspina den Besitz von Allem, „*quae in Januensi marchia vel archiepiscopatu ejus rationabiliter antecessores visi sunt habere tam in civitate quam extra cum omnibus regalibus et cum omnibus his quae ad ipsorum marchiam pertinere noscuntur ..... omniaque regalia quae ad nos et ad imperium pertinent in supradictis omnibus locis, tam in his omnibus, quae antecessores sui habuere aut ipse modo habet in Janua et ejus marchia*" [1]. Die Mark Genua in diesem Dekret zu erklären = confine und darunter blos die Lunigiana zu verstehen, welche an's Genuesische gränzt (Canale I. p. 53) hindert der Umstand, dass ausdrücklich im Dekret die Rechte in der Stadt einbegriffen sind. Diese Rechte der Markgrafen Malaspina in der Stadt mögen damals allerdings längst zu blossen Ansprüchen

---

1) Muratori Antich. Estensi I. p. 161 f.

herabgesunken sein, seitdem die Stadt einmal als mächtige Commune dastand. Aber sie müssen früher eine Wahrheit gewesen sein, denn das Dekret weist darauf hin, dass schon die Vorfahren Opizzo Malaspina's Rechte in der Umgebung der Stadt nicht blos, sondern auch speciell in der Stadt gehabt haben und zwar *„regalia, quae ad nos et imperium pertinent."* Die Malaspina's aber [1]) stammen mit den Pallavicini's und Este's in direkter Linie ab [2]) von dem *comes et marchio Adalbertus,* welcher am Ende des 9. Jahrhunderts lebte. Litta's Bemerkung, dass die Mark, von der er sich genannt habe, „die Mark von Mailand gewesen sei, welche auch die Lombardei und das Genuesische in sich begriff und wahrscheinlich den Namen Markgrafschaft Ligurien führte," ist zu haltlos und vag, als dass man sie adoptiren könnte. Wir müssen uns daran halten, dass Adalbertus in einer Bulle Pabst Honorius' II. *Marchio Lunensis,* d. h. Markgraf von Luni [3]) genannt wird und 884 das Kloster S. Caprasio dell' Aulla bei Luni stiftet, auch mit Gütern ausstattet, welche zum Theil *„in finibus Lunensis"* gelegen sind (Murat. Antich. Est. I, 210 f. 218 f.). Vielleicht er schon, jedenfalls aber seine nächsten Nachkommen erwarben sich eine Menge Besitzungen in Ober- und Mittelitalien, namentlich in der Lombardei und in Toscana. Immer aber blieb der Ausgangs- und Mittelpunkt der Macht dieses Hauses die Lunigiana (Landschaft von Luni), welche nördlich an das Genuesische gränzt. Adalberts Sohn war Obertus I., welcher als Pfalzgraf Kaiser Otto's I. eine Rolle spielte, dessen Sohn aber Obertus II., Arduins von Ivrea eifriger Anhänger und Schicksalsgenosse. Provana l. c. p. 266 sagt von diesem Obertus II.: „er war Graf der genuesischen und theilweise auch der mailändischen Mark (?) und hatte ungeheure Besitzungen in Toscana,

1) Codice diplomatico dei Malaspina. Pisa 1769.

2) Ich habe über diese Genealogien verglichen Muratori Antichità Estensi, Scheid Origines Guelphicae, Litta famiglie celebri (Este), Gerini memorie storiche d'illustri scrittori e di uomini insegni della antica e moderna Lunigiana (Massa 1829. 2 Voll.).

3) Luni eine bedeutende mittelalterliche Handelstadt, welche nicht mehr existirt; sie lag bei dem jetzigen Sarzana s. Provana studj critici sovra la storia d'Italia a' tempi del re Ardoino (Memorie dell' Accademia di Torino. Serie seconda T. VII. 1845) p. 270 f. und Serra l. c. I, 467—469.

Lunigiana und der Lombardei." Was uns hier speciell interessirt, ist, dass er 994 in Lavagna bei Genua ein *placitum* hält (Mural. ib. I. p. 134). Nach seinem Tode ging sein Stamm in mehrere Linien aus einander und seine Besitzungen zersplitterten sich in viele, zum Theil sehr kleine Theile. Wir verfolgen diess nicht weiter, sondern fassen nur in's Auge den *Obertus qui et Opizzo marchio*, welcher sich als *filius bonae memoriae item Oberti similiter marchio* (soll heissen *marchionis)* in einer Testamentsurkunde v. J. 1060 bezeichnet. Wahrscheinlich ist er ein Sohn Obertus' II. und nicht Obertus' I. (wie Litta annimmt). Dass er aber jedenfalls einen dieser Obertus zum Vater hat, beweist sein Testament selbst. Denn die Güter, über die er hier disponirt, lassen ihn als einen Theilhaber an der reichen Erbschaft derselben erkennen [1]; sie liegen zum Theil im Lunensischen und Genuesischen. Dieser Opizzo, wahrscheinlich derselbe, welcher eine Zeitlang von K. Heinrich II. gefangen gehalten wurde [2], ist nun der Gründer der Malaspina'schen Linie, obgleich der Name Malaspina selbst erst von seinem Urenkel *Albertus marchio Liguriae* angenommen wird. Opizzo ist aber auch der Vater des Markgrafen Albert, welcher 1039 ein *placitum* in Genua hält und 1056 jenes Rechtsstatut für die Genueser festsetzt. Wir haben gesehen, dass in dem letzteren Albert sich filius Opizzonis heisst und der Vater muss bei der Ertheilung desselben anwesend gedacht werden; denn die Worte am Schluss: „*et cartulam promissionis debent facere praedicti marchiones*" können nur auf Albert und seinen Vater gehen. Ganz dazu stimmt, dass im Jahr 1053 *Albertus filius Opizzoni* (also unser Albert) gleichfalls gemeinschaftlich mit seinem Vater Otbertus oder Opizzo eine Schenkungsurkunde ausstellt (bei Murat. Antich. Est. I. p. 247). Da der Vater im Jahr 1060 (s. oben) sein Testament machte, so ist wahrscheinlich, dass er um diese Zeit starb. Wirklich stellt unser Albert

---

1) S. das Nähere über diese Erbschaft bei Muratori Antich. Est., wo auch die hier besprochene Testamentsurkunde (I. p. 245).

2) Arnulfi gesta archiep. Mediol. bei Pertz Mon. X. p. 11. vgl. mit Thietm. Chron. ib. V. p. 836 und Provana am angef. Orte S. 287.

1076 und 1077 2 Schenkungsurkunden [1] als *filius quondam Obizonis* aus. Endlich 1097 unterschreibt er eine Urkunde seines Sohnes Ubertus, worin dieser über einen Theil der vom Vater ihm abgetretenen Güter verfügt und welche beweist, dass Albert an jenem grossen obertischen Erbe gleichfalls seinen Theil erhalten hatte [2]. Es ist diess das letzte Dokument, welches wir von ihm besitzen. Aus Allem geht hervor, dass um die Mitte des 11. Jahrhunderts ein Markgraf aus dem Geschlecht der Malaspina die gräfliche Gerichtsbarkeit in Genua ausübte. Da der Vater dieses Markgrafen, Opizzo, das Gewohnheitsrecht der Genueser mitsanctionirt, so muss auch er in Genua etwas zu sagen gehabt haben, und man sieht nicht ab, warum nicht auch die Vorfahren dieser Malaspina's, von welchen gerade die Besitzungen und Würden des Geschlechts sich herleiteten, die mächtigen Markgrafen Obertus jene Gewalt über und in Genua gehabt haben sollen, da, wie gesagt, damals Grafenwürde und Grafenrecht sich forterbte. Doch darüber lässt sich bei dem Mangel aller Quellen nur eine Vermuthung äussern. Wenn Markgraf Albert bis 1097 lebte, wie aus der letzten Urkunde hervorgeht, so erlebte er die Erhebung Genua's zur Commune noch. Dadurch ging jene gräfliche Gewalt der Familie über Genua freilich verloren, und der Opizzo Malaspina, welcher von Kaiser Friedrich I. mit den Rechten seiner Vorfahren über die Stadt und die Mark Genua wiederbelehnt wurde, musste sich, was die Stadt selbst betrifft, gewiss mit den leeren Ansprüchen begnügen. Ja er selbst wurde Vasall des Erzbischofs von Genua, sein Sohn Moruello sogar Vasall der Commune Genua (Obert. Cancell. a. a. 1172. Leo Gesch. Ital. II. p. 108. Anm. 120). Ein Wechsel des Geschicks, den damals manches Grafen-, Pfalzgrafen- und Markgrafengeschlecht erfahren musste. Dass ihn die Malaspina's mit Ungeduld ertrugen, beweisen die vielen Kämpfe dieses Geschlechts mit der Stadt.

---

1) Mon. hist. patr. Chart. I, 653—655.

2) Muratori Antich. Estensi I. p. 251 f.

II.

Genua als Commune unter Consuln.

Nach dem Bisherigen muss es wohl aufgegeben werden, die Erhebung Genua's zur Commune, welche, wie wir sehen werden, gegen Ende des 11. Jahrhunderts erfolgte, als eine Wiederbelebung des, wenn auch unscheinbar, doch in der Hauptsache unversehrt fortexistirenden römischen Municipiums anzusehen; sie ist vielmehr etwas wesentlich Neues. In der Regel ist nun die Erhebung der italienischen Städte zur Selbstregierung dadurch bezeichnet, dass Consuln an die Spitze derselben treten. Die ältesten urkundlich sicher erweislichen frei gewählten Consuln an der Spitze eines Gemeinwesens des Mittelalters finden sich in dem Castrum Blandrate im Jahr 1093 [1]. Man zieht daraus den nicht ganz unwahrscheinlichen Schluss, dass in Mailand, von welchem dieses Blandrate abhängig war, das Consulat schon vor 1093 errichtet wurde (mailändische Quellen erwähnen mit Sicherheit erst 1107 Consuln in dieser Stadt), und Karl Hegel findet es sehr wahrscheinlich, dass der Name Consuln für die städtische Obrigkeit in der freien Verfassung der Commune zuerst in Mailand gebraucht wurde. Es wird sich hierüber nichts Bestimmtes ausmachen lassen. Nur ganz wenige Städte haben das Consulat, folglich Communalverfassung vor Anfang des 12. Jahrhunderts: ausser Mailand (?) und Blandrate noch Pisa (? 1094 [2]), Asti (1098 [3]) und unser Genua.

Wenn man auf so verdächtige Quellen, wie Cicala und Roccatagliata, die übrigens unter dem entschieden Falschen auch manches Probehaltige zu enthalten scheinen [4], sich verlassen könnte, so hätten wir Dokumente für das Bestehen des Con-

---

1) S. die sehr merkwürdige Urkunde nr. 423 in Mon. hist. patr. Chart. I. p. 708 f.

2) Nach Muratori Antiq. Ital. III. p. 1100 f. Canale I. p. 276.

3) S. die Urkunde bei Durandi Memorie dell' Accademia di Torino T. XI. p. 17 f. Cibrario storia della monarchia di Savoia I. p. 171 f.

4) Eine genaue Kritik dieser Sammlungen wäre ein verdienstvolles Unternehmen, das aber blos in Genua selbst ausgeführt werden könnte.

sulats in Genua schon aus den Jahren 1039, 1056 und 1080, wie Raggio in den Erläuterungen zu dem unten näher zu erwähnenden Statut des Consulats vom Jahr 1143 mittheilt. Im Jahr 1039 sollen sich in einer Urkunde mehrere Richter finden, darunter „*Villielmo consule e giudice del signor re*“ und „*Iterio Consule e Giudice del sacro palazzo.*“ Die hier gemeinte Urkunde ist ohne Zweifel eine und dieselbe mit derjenigen, welche bei dem *placitum* des Markgrafen Albert von dem Jahr 1039 aufgesetzt wurde, jedenfalls sind die genannten Villielmo und Iterio identisch mit den *Vuilielmus judex domini regis* und *Iterius judex sacri palatii*, welche bei dem Placitum unterschreiben. In der ächten Urkunde dieses Placitums (Mon. hist. patr. Chart. I. p. 529) führen sie den Consulstitel nicht, ein Falsarius hat ihn im Mscr. Cicala eingeschwärzt; wenn er je ächt wäre, so könnte hier Consul blos Ehrentitel sein, nicht die Würde des Magistrats einer freien Stadt bezeichnen, welche sich mit der eines kaiserlichen Pfalzrichters nicht wohl vertragen würde. Im J. 1056 sollen mehrere namentlich genannte Consuln in der Kirche S. Siro die Bestimmung getroffen haben, dass die genuesischen Schiffe, welche mit Salz von Sardinien kommen, einen Theil davon als Abgabe zahlen (Canale I. p. 67 ohne Angabe der Quelle). Aber eben in dieses selbe Jahr fällt das Rechtsstatut Markgraf Alberts, welches uns Genua in einem ganz andern politischen Zustand als in dem der Selbstregierung zeigt; folglich ist entweder diese Urkunde unterschoben, oder sind die Consuln wenigstens keine Gemeindeconsuln. Im Jahr 1080 werden (nach Cicala, Roccatagliata, Giustiniani) 4 Consuln, Rectoren und Gerichtsherrn der Stadt erwähnt, aber die Urkunde, in welcher diess geschieht, wird nach Spotorno's Angabe (Anmerk. zu Giustiniani II. p. 712) für unächt gehalten, die Sache selbst sei zwar durchaus richtig, aber die Jahrzahl falsch, gesteht Spotorno selbst. Somit ist für die Zeitbestimmung des Anfangs des Consulats diese Urkunde nicht zu gebrauchen. Sicher haben wir Consuln in Genua im Jahr 1099, oder, je nachdem man rechnet, 1098. Denn dafür ist der Chronist Caffaro ein untrüglicher Gewährsmann (s. den Eingang seiner Annalen). Es erscheint übrigens wahrscheinlich, dass Caffaro nicht den ersten Anfang

des Consulats in Genua meldet, dass dasselbe somit älter ist und Canale's Meinung, Genua habe vor allen andern Städten Consuln gehabt, mag ihm immerhin unbenommen bleiben, nur soll er nicht glauben, sie bewiesen zu haben (IV, 588).

Wäre das Fortbestehen des altrömischen Municipiums in Genua irgend zu erweisen, so liesse sich die Savigny'sche Ansicht, nach welcher die Consuln der mittelalterlichen Communen die unmittelbaren Nachfolger der alten Duumviri des Municipiums sind, auch auf Genua anwenden, wie Raggio thut (a. a. O. S. 262). Da aber diess nicht ist, so müssen wir uns nach einer andern Erklärung dieser Institution umsehen. Canale im Zusammenhang mit seiner Ansicht, dass die Commune sich herausgebildet habe aus der bischöflichen Schutzherrschaft über die Stadt, versucht eine andere Erklärung. Im Jahr 1052 nämlich überlässt der Bischof Obertus von Genua ihm zustehende Zehenten der Kirche S. Siro; als anwesend bei diesem Schenkungsact werden blos Kleriker aufgeführt, der Notar aber stellt die Urkunde aus „*praecepto suprascriptorum consulum.*" Diess muss sich, da keine andern Zeugen vorkommen, auf die genannten Kleriker beziehen. Daraus glaubt nun Canale schliessen zu können, dass die Consuln anfangs nichts als Scabinen des Bischofs gewesen seien, somit das Consulat unmittelbar aus dem bischöflichen Regiment hervorgewachsen sei. Allerdings kommt *consul* (vgl. *consulere)* in der Bedeutung Rathmann, Schöffe vor z. B. Pertz Mon. V. p. 207, wo auch Wilmans (Otto 3. p. 85) so übersetzt. Aber sehr häufig ist es auch blosser Ehrentitel. Nehmen wir aber auch Consul hier in der ersteren Bedeutung, so ist doch ein Zusammenhang zwischen diesen Geistlichen, welche ohnediess *consules* = Schöffen blos in dem Moment heissen, wo sie in der Rathsversammlung des Bischofs sitzen, sonst nie, und den Gemeindeconsuln so ohne alle geschichtliche Analogie, dass wir denselben nicht so ohne Weiteres annehmen dürfen. Man bedarf überhaupt für die Erklärung des Gemeindeconsulats keiner historischen Anknüpfungen. Wir werden dasselbe auch bei Genua wie bei andern italienischen Städten mit Bethmann-Hollweg als eine zugleich mit der städtischen Freiheit entstandene Institution betrachten dürfen. Seine Entstehung ist das Werk einer

mehr oder minder gewaltsamen Erhebung der Bürger der Stadt zur Selbstregierung.

Was eine solche Communalerhebung in Genua begünstigte und vorbereitete, war einmal der kriegerische Geist, welcher durch die Kriege mit den Saracenen auf Corsika und Sardinien frühzeitig in den Genuesern erwachte, und der durch Handel erworbene Reichthum, dann die Entfernung der Markgrafen aus der Stadt, endlich der Genuss alter „guter Gewohnheiten", welche die persönliche Freiheit beförderten, die öffentlichen Leistungen beschränkten, die freie Verfügung über das Eigenthum begünstigten. Das Rechtsstatut des Markgrafen Albert, welches uns mit diesen *consuetudines* bekannt macht, lässt uns eben auch einen kleinen Anfang municipaler Gestaltung erkennen. Wir wissen nämlich, dass die Schöffen (Scabinen) in Italien häufig *judices civitatis* genannt werden und dass letzterer Name mit der Zeit den ersteren verdrängt; wir wissen ferner, dass diese „städtischen Richter" die Kenntniss der bürgerlichen Gewohnheitsrechte fortpflanzen, über ihrer Erhaltung wachen und in gewissem Grade Vertreter der Bürgerschaft im öffentlichen Leben sind [1]. Wenn wir nun die Worte des obengenannten Rechtsstatuts am Schluss: „*cartulam promissionis debent facere praedicti marchiones de consuetudine et praecepto Januensium, qualiter judex Januensium laudaverit*" genauer in's Auge fassen, so begegnen wir hier einem solchen *judex civitatis* in der Eigenschaft eines Gewährsmanns für den Inhalt des genuesischen Gewohnheitsrechts gegenüber den Markgrafen, also in einer gewissen repräsentativen Stellung. Immerhin war aber von da noch ein guter Schritt zur Erlangung municipaler Selbstregierung.

Den geschichtlichen Hergang der Erringung der Municipalfreiheit kennen wir bei Genua nicht. Was die Basis derselben während ihres Bestehens war, das wird ihr auch den Ursprung gegeben haben, die Association der Bürger. Die Ein-

1) Vgl. ausser den Werken von Karl Hegel und Bethmann-Hollweg Gius. Rovelli, storia di Como P. II. p. LXXXV., Provana studj l. c. Einl. u. die dort citirten Urkunden von Otto III. und Arduin v. Ivrea.

gangszeilen des Caffaro, welche uns den ersten Bericht über das Consulat in Genua geben, lauten so: *In civitate Januensium compagnia trium annorum et sex consulum incoepta fuit.* Was verstehen wir unter dieser Compagnia oder wie sonst geschrieben wird *Compagna,* welche als die Trägerin des Consulats erscheint? Das Wort Compagnia oder Compagna erscheint in den Annalen und in den Urkunden der Stadt Genua in sehr verschiedenen Bedeutungen, die sich im Grunde auf drei reduciren: 1) Soldatenabtheilung, Fähnlein, 2) Stadtquartier, 3) bürgerliche oder politische Association (auch deren Dauer, deren Umfang, deren Statut wird mit dem Wort bezeichnet [1]). Weder die Soldatencompagnien noch die 8 Stadtquartiere, welche auch Compagnien heissen (ihre Namen s. bei Caffaro a. a. 1130 u. 1134), kommen hier in Betracht. Die Compagna, von der Caffaro in der obigen Stelle spricht, ist eine Bürgerverbindung mit politischen Zwecken [2]). Ueber das bürgerliche Associationswesen in dem damaligen Genua hat nun Heinrich Leo (Geschichte Italiens II, 82 f.) sich folgende Anschauung gebildet: „Nach dem Zurücktreten des Unterschiedes stammthümlicher Abstammung ward die ganze Bürgerschaft Genua's in Compagnien, Genossenschaften getheilt. Diese Compagnien bildeten die politische Grundeintheilung der Bürgerschaft des genuesischen Staates. Sie waren Eidgenossenschaften und Keiner konnte genuesischer Bürger sein, der nicht den Eid in einer Compagnie geleistet hatte. Den Zutritt zu den öffentlichen Aemtern gewährte nur die Theilnahme an den Compagnien. Sie waren Gesammtbürgschaften u. s. w." Hätte Leo statt dessen gesagt: „die Bürgerschaft Genua's bildete e i n e Compagnie," hätte er dieser Einen Compagnie dann jene Prädikate gegeben, sie sei eine Eidgenossenschaft, eine Gesammtbürgschaft, die Grundlage des genuesischen Staats gewesen, hätte er endlich die Entstehung derselben in das Ende des 11. Jahrhunderts gesetzt, so hätte er das Richtige getroffen. So aber begeht er eine grosse Verwechslung, wie uns folgende Worte zeigen: „Früher waren vielleicht 6 solcher Compagnien, (?) hernach

1) S. Raggio l. c. p. 257. 258.

2) Ganz fehl geht Vincens (I, 37. 77), wenn er von einer Handelskompagnie und deren Actionären spricht!

gewiss 7; im Jahr nachdem die Consuln in 3 *de communi* und 3 *de placitis* getheilt waren, ward eine 8te Compagnie hinzugefügt," Leo folgt hier dem Caffaro, dieser aber spricht in den Stellen, welche Leo im Auge hat, von den Stadtquartieren, Leo glaubt, es sei von Compagnien in der Bedeutung freier Associationen die Rede und wird so verleitet, überhaupt von Compagnien in der Mehrzahl zu sprechen als von verschiedenen neben einander bestehenden Gesammtbürgschaften, in welche sich die Genueser bleibend getheilt hätten [1]). In demselben Irrthum und in derselben Verwechslung bewegt sich Canale (I, 95. 96. 273—275). Wollen wir uns ein richtiges Bild von der Organisation machen, welche die Bürgerschaft Genua's zur Zeit der Communalerhebung sich gab und als Grundlage der Communalverfassung bewahrte — vorher ist überhaupt von keiner Com-

1) In diesem Irrthum bestärkt ihn eine Stelle des Bartholomäus Scriba, welche freilich Zustände des 13ten Jahrhunderts schildert, aber nach Leo's Angabe für die ältere genuesische Verfassung höchst wichtig sein soll. Sie lautet: „quum autem plures communitates et compagniae dicerentur esse in Januensi civitate et diutius viguisse, complures Nobiles, qui non erant in ipsis compagniis, prout eis videbatur, honores assequi non poterant, ut debebant, nec ad communis officia vocabantur etc." und gibt die Veranlassung der Verschwörung des Wilhelm von Mari im Jahr 1227 an. Jeder aber, der die Geschichte dieser Verschwörung mit Aufmerksamkeit liest, findet, dass in jener Stelle nicht von Associationen die Rede ist, welche die bleibende Grundeintheilung der Bürgerschaft bildeten, sondern von damals im Jahr 1227 schon einige Zeit her bestehenden, nicht an's helle Tageslicht sich wagenden (dicerentur) Factionen (communitates et compagniae), welche mit Erfolg darauf ausgiengen, unter Ausschliessung Anderer die Staatsämter aus ihrer Mitte zu besetzen, gegen welche aber nun Wilhelm von Mari und seine Genossen eine andere compagnia sive conjuratio bildeten; der damals über die Stadt gebietende Podestà cassirt im Interesse des Gemeinwohls und der öffentlichen Ruhe alle diese compagniae. Hier ist also compagnia = conjuratio gebraucht. Ebenso kommt es vor im Statut v. Pistoja (Murat. Antiq. IV), wo die städtischen Beamten und ihre Wähler schwören müssen, nicht in einer compagnia zu sein, ferner in dem Vertrag König Heinrichs VI. mit Siena, dessen Bürgern verboten wird conjurationem vel compagniam zu machen (Pertz Legg. II, p. 182); endlich bestanden um die Mitte des 12ten Jahrhunderts conventus quos compagnias vocant, welche Innocenz II. unterdrückt wissen will (Hüllmann, Städtewesen III, 20. Raynouard, französisches Municipalrecht II. p. 235).

pagna die Rede —, so dürfen wir diese Bürgerschaft nicht in verschiedene politische Associationen getheilt denken: es bestand blos Eine staatliche Association unter den Bürgern, die sich nur von Zeit zu Zeit immer wieder erneuerte, die *compagna* [1]. Sie ist, um ihr Wesen kurz zusammenzufassen, eine geschworene Einigung der Bürger Genua's zu einer politischen Corporation, deren Mitglieder zu gegenseitiger Hülfe und gemeinschaftlicher Vertheidigung der städtischen und persönlichen Freiheit sich verpflichtet haben und welche sich durch selbstgewählte Consuln autonomisch regiert. Wir erkennen die Zwecke der Compagna am Besten aus den Capitoli della Compagna di Genova vom Jahr 1161, welche Cibrario [2] herausgegeben hat. Es ist in denselben der Eid enthalten, den im Jahr 1161 jedes Mitglied der *compagna* schwor. Die Mitglieder schwören, sich unter einander nicht anzugreifen, zu verwunden oder zu beschädigen (p. 317. 318), vielmehr einander gegen feindliche Angriffe zu schützen und zu helfen, den Feinden der Compagna keinen Vorschub zu leisten (p. 316 f.), den merkantilen Vortheil Genua's zu wahren, das Parlament zu besuchen, wenn sie irgend können, den Befehlen der Consuln im Krieg und im Frieden Folge zu leisten, in ihrem Gericht nach bestem Gewissen ihr Urtheil abzugeben, die umgelegten Abgaben unweigerlich zu bezahlen, gegen das Consulat und die Compagna nicht zu conspiriren oder sich mit den Waffen in der Hand gegen sie zu erheben. Die Compagna umfasste nicht alle Einwohner der Stadt. Es wird vielmehr in den gleich zu erwähnenden Statuta Consulatus deutlich unterschieden zwischen der *compagna* und der *civitas* oder dem *commune civitatis* (z. B. Cp. 5. 7. 35. 56), ja es wird (Cp. 15) der Fall gesetzt, dass ein Bewohner der *civitas*, des *burgum* oder des *castrum* ein Mitglied der *compagna* anfalle. Wirkliche Mitglieder der Compagna konnten nämlich blos solche sein, welche auch fähig waren, mit den Waffen in der Hand die

---

1) S. Seite 656. Anm. 1.

2) Storia della monarchia di Savoia, Append. p. 315 ff.

Interessen der Compagna zu verfechten. Ein Kleriker konnte Amts halber, ein Minderjähriger und ein Greis Alters halber dieser Anforderung nicht nachkommen; sie wurden nicht Mitglieder, genossen aber den Schutz der Compagna. Ueberhaupt wird von solchen gesprochen, welche zum Eintritt in die Compagna nicht tauglich befunden und daher auch nicht in dieselbe berufen werden (Statuta consulatus Cp. 10). Jeden aber, der nur irgend tauglich war, suchte die Compagna zum Mitglied zu acquiriren, und wir finden, dass sie eifrig und gewaltsam sich auszubreiten strebt. Jedes Mitglied schwor (wenigstens im Jahr 1161), wenn es Einen in dem Alter von 16 bis 70 Jahren wüsste [1], der noch nicht zur *compagna* gehörte, aber dazu tauglich wäre, diesen den Consuln anzugeben. Die Consuln riefen auf solche Angaben hin oder auch von selbst die, die sie in's Auge gefasst hatten, auf und luden sie zum Beitritt ein. Wehe dem, der dann nicht innerhalb 40 Tagen eintrat! Er genoss fortan nicht den Rechtsschutz der Compagna, seine Klagen wurden von den Consuln nicht gehört, kein Compagna-Mitglied durfte ihm helfen, wenn er mit einem andern Mitglied Streit hatte, keines durfte ihn oder seine Sachen über Meer führen oder auch nur mit ihm auf demselben Schiffe fahren; dass er unter solchen Umständen kein öffentliches Amt erhalten konnte, war ohnediess klar; er hatte überhaupt mit der Compagna nur dann eine Berührung, wenn er als Angeklagter vor ihr Gericht kam (Statuta consulatus Cap. 13. vgl. mit Capitoli v. J. 1161 p. 317 Cibr.) [2]. Diese gewaltsame mit terroristischen Maassregeln verbundene Propaganda zeigt, wie energisch die Bürgerschaft gegen reactionäre (feudalistische) oder sonderbündlerische Elemente in der

---

1) Daraus geht hervor, dass man Jünglinge unter 16 und Männer über 70 Jahren nicht aufnahm.

2) Dasselbe hatte zu befahren, wer aus der Compagna austrat. Im Jahr 1162 kam übrigens der Fall vor, dass die Glieder einer mächtigen Parthei, welche sich gegen den einflussreichen Philippus de Lamberto verschworen hatte, für den Fall, dass dieser gegen ihren Willen zu einem öffentlichen Amt erwählt wurde, die Ermächtigung erhielten, aus der Compagna auszutreten, ohne von den obengenannten Nachtheilen betroffen zu werden (s. das sehr interessante Document in der neuen Ausgabe des Caffaro p. 120 aus dem liber jurium fol. 31).

Stadt einschritt. Wir sehen aber aus dem Bisherigen: es gab auch Bewohner Genua's, welche zur Compagna entweder nicht beitreten konnten, weil sie die Erfordernisse dazu nicht besassen, oder nicht beitreten wollten, sei es, dass sie freiheitsfeindlich oder sonderbündlerisch gegen dieselbe sich abschlossen. Da aber die *compagna* diejenige Corporation war, welche die freie Bürgerschaft repräsentirte, die Vollbürgergilde, um mich dieses aus dem deutschen Städteleben hergenommenen Ausdrucks zu bedienen, so konnte die *compagna* politisch betrachtet sich mit der Stadt *(civitas)* identificiren, obgleich ihr nicht alle Bewohner derselben angehörten. Die *compagna* heisst desswegen *compagna communis.* Sie ist die Trägerin aller der Institutionen, welche die Communalverfassung mit sich brachte. Die Consuln der Compagna heissen und sind *consules pro communi, consules reipublicae;* sie erlassen polizeiliche, commercielle u. a. Verfügungen, welche für alle Stadtbewohner bindend (Cp. 31) und für den ganzen Umkreis der Stadt gültig sind (Cp. 51. 59 ff.), weisen aus der Stadt aus (Cp. 30. 49) u. s. w. Ja ihre Macht erstreckt sich nicht blos auf die Stadt selbst, sondern auch auf den Stadtdistrikt (über dessen Gränzen s. Raggio und Canale I. p. 95. 243). — Was endlich die Zeitdauer der Compagna betrifft, so finden wir, dass diese Association immer nur auf kurze Zeit geschlossen wurde, auf 1, 3, 4 Jahre; war dieser Zeitraum („diese *compagna*") vorüber, so wurde wieder eine neue beschworen [1]). Es lässt sich denken, dass die Mitglieder der neuen *compagna* im Wesentlichen wieder die der vorhergehenden waren. Aber die Bestimmungen der Verpflichtungsurkunde *(breve),* welche von den Mitgliedern beschworen werden musste, wechselten, von den früheren konnten einzelne ausgelassen, neue eingeschaltet werden. Wir besitzen zwar blos Eine Probe solcher Eidformulare, aber eben dieses Formular vom Jahr 1161

1) Wenn also 1157 der Graf von Ventimiglia die Erklärung abgibt (Urk. in der neuen Ausg. des Caffaro p. 143): tenebor sacramento hujus novae compagnae et aliarum compagnarum Januae, sicut in breví (Statut) ipsarum continebitur, so sind damit nicht mehrere neben einander bestehende, sondern in der Zeit auf einanderfolgende Compagnen gemeint, wie schon das Futurum continebitur zeigt.

beweist durch die zum Theil ganz speciellen auf den damaligen Consul Philipp de Lamberto sich beziehenden Bestimmungen, dass es blos für diese Eine Compagna galt. Immerhin aber wird man sagen können: es war eigentlich dieselbe Compagna, die sich immer wieder erneuerte, nur dass die Bedingungen des Gesellschaftsvertrags wechselten.

Wenn wir die Verfassungen der italienischen Städte im Mittelalter überschauen, so finden wir diese Institution der Compagna nirgends ausser in Genua und den übrigen ligurischen Städten (Savona, Albenga, S. Remo, Lavagna, Sestri etc.), auf welche sich dieselbe von Genua aus entweder durch direkte Verpflanzung oder durch Nachahmung des von Genua gegebenen Beispiels ausgedehnt hat. Wären in Genua nicht so wenig germanische Elemente eingedrungen, so wäre man fast versucht, derselben deutschen Ursprung zu vindiciren. Denn nichts hat mit derselben mehr Aehnlichkeit als die Bürgergilden [1]), welche, entschieden germanischer Herkunft, in einigen deutschen Städten, besonders aber in Flandern, Nordfrankreich und England sich bildeten und unter dem Namen Gilden, Vroedskappen, *amicitia, pax, conjuratio, communio* eine so grosse Rolle in den Communalbewegungen des nördlichen Europa spielen [2]). Auch sie waren geschworene Einigungen: wie man in Genua die Compagna beschwor, so beschwor man z. B. in Soissons [3]) die *communia (compagnam, communiam jurare).* Auch bei ihnen ist der Hauptzweck der Association die gegenseitige Hülfeleistung, das Zusammenhalten gegen Feinde, die gemeinsame Aufrechthaltung der erworbenen oder Erringung neuer Freiheiten (s. die *„pax amicitiae“* von Aire, die Charten von Tournay,

---

1) Dem gelehrten Verfasser der Economia del medio evo, L. Cibrario, ist nicht entgangen, dass die genuesische Compagna wesentlich eine Gilde ist (S. I, 98 f. 2te Ausg.).

2) Vgl. darüber Wilda das Gildenwesen des Mittelalters, Warnkönig flandrische und desselben französische Rechtsgeschichte, Thierry lettres sur l'histoire de France, Guizot essais sur l'histoire de France, Tailliar de l'affranchissement des communes dans le Nord de la France.

3) S. die Charte von Soissons bei Warnkönig franz. Rechtsgesch. Anh., nr. 7, 9, 11.

Soissons, Beauvais etc.). Besonders auffallend ist aber die Aehnlichkeit, welche sich in den Maassregeln gegen Nichtbeitretende zeigt. Ich setze zur Vergleichung aus dem Communalstatut von Valenciennes vom Jahr 1114 einen Passus her (in der französischen Uebersetzung Tailliars, weil mir das Original nicht zugänglich ist): „*Sitôt qu'un enfant aura atteint sa quinzième année, il devra, s'il en est requis, jurer d'observer fidèlement la paix de la ville et s'il refuse ce serment, il lui sera donné pour délai un jour et une nuit. S'il veut alors jurer, on le laissera en paix. Si non il déguerpira de la ville à toujours et s'il a une maison, elle sera confisquée et démolie de fond en comble. S'il entre ensuite dans la ville et refuse de jurer la paix sur l'admonition des jurés, il sera condamné comme infracteur de la paix. Tous clercs, moines ou religieuses et toutes les femmes de quelque état ou rang elles soient seront en tout temps en paix sous la protection de la paix de la ville et sans pouvoir jamais être inquiétés* (ib. p. 107). Aehnlich sprechen sich die Charten von Soissons und Laon aus. Endlich was das Verhältniss der *compagna* zum *commune civitatis* betrifft, so vergleiche man nur die auf deutsche und englische Städte gehende Ausführung bei Wilda, wie die Gilde als Verbindung der freiesten, der Vollbürger und die Stadtgemeinde gleichbedeutende Begriffe, das Gildrecht und das Stadtrecht Eines und dasselbe, das Gildhaus (Guildhall) mit dem Stadthaus identisch wurden [1]. Nur die zeitweilige Erneuerung der geschworenen Einigung ist diesen deutschen, englischen, nordfranzösischen Gilden fremd. Eine Analogie dafür bietet eine südfranzösische Stadt, Arles, wo nach der *Carta consulatus* [2]) ein *consulatus*, d. h. eine Commune mit Consuln bestand, welche in gewissen Zeitfristen durch neue Eidleistung sich erneuerte.

---

1) Cibrario economia del medio evo I. p. 197 macht aus Gelegenheit der Besprechung der Statuten von Susa und Soest die wohlbegründete Bemerkung: I communi potrebbero definirsi società di persone giurate a mantener la pubblica pace per propria autorità e sott' obbligo di mutua guarentigia.

2) Bei Giraud essai sur l'histoire de France au moyen-âge. Pièces justificatives II, p. 1—4.

Wir haben in der geschworenen Einigung der Bürger die Basis des neuen Gemeinwesens gefunden, welches sich in Genua gegen Ende des 11. Jahrhunderts autonomisch constituirte. Die Organisation, welche sich dasselbe gab, war nicht verschieden von der der übrigen Städterepubliken Italiens. Volksversammlung, Rath und Consuln sind die Elemente derselben.

Die Volksversammlung (gewöhnlich *parlamentum,* auch *concio*) wurde von den Consuln zusammenberufen. Eine Glocke gab das Zeichen dazu. Die Mitglieder der Compagna hatten nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, dabei zu erscheinen. Aber mit Waffen durfte keiner an den Ort der Versammlung kommen (Capitoli v. 1161 p. 316 b. Cibr. u. Statuta consulatus v. 1143 cap. 28. 29). Raggio erhebt die Frage: ob zu jener Zeit im Parlament vom Volk förmlich berathen und beschlossen wurde, oder ob das Volk blos zusammenberufen wurde, um von den Beschlüssen der Magistrate Kenntniss zu nehmen, sie zu bekräftigen und zur Mitwirkung bei der Ausführung derselben aufgerufen zu werden? Er findet mit Recht das Letztere wahrscheinlich. Die wichtigste Thätigkeit des Parlaments war die Vornahme der Consulnwahl (Capitoli v. J. 1161 § 1. Caffaro a. a. 1163); die Wahl war eine indirecte (Caffaro a. a. 1151). Im Jahr 1164 aber wagten die damaligen Consuln das Parlament zur Wahl der Consuln des nächsten Jahres nicht zusammenzuberufen, weil sie den Ausbruch eines Bürgerkriegs fürchteten; damals trat der Erzbischof Hugo in's Mittel und bestellte die Consuln (Obert. Cancell.). Und wenn von den im Amt befindlichen Consuln gesagt wird, dass sie die Consuln des folgenden Jahres „*de melioribus civitatis eligere fecerunt*“ (z. B. Caffaro a. a. 1155. 1157. 1160), so geht daraus hervor, dass die Wahl des Volks oft nicht gerade eine völlig freie genannt werden kann. In Zeiten des inneren Zwiespalts und der Gährung versammelten die Consuln das Parlament, um den Frieden (pax, treuga) beschwören oder nur huldigen zu lassen. Wenn in die Staatsverwaltung Misstrauen gesetzt wurde, legten sie vor demselben Rechenschaft ab über Einkünfte und Ausgaben, und was dergl. mehr ist.

Der Rath (*consilium*, auch *senatus* genannt) versammelte

sich viel häufiger als das Parlament gleichfalls auf den Ruf der Glocke (Stat. Cons. cap. 19). Die Consuln waren an seine Zustimmung gebunden, wenn es sich darum handelte, den Heerbann aufzubieten und einen Krieg zu beginnen, oder eine Blokade *(devetum, divicto)* über einen Ort zu verhängen, oder eine Abgabe umzulegen, oder eine Schiffssteuer zu erheben (ibid.), ferner bei Verpfändung von Staatsgütern über die Zeit ihres Consulats hinaus (Cap. 54), bei öffentlichen Ausgaben von einigem Belang (Capitoli p. 322) u. s. w. Alle wichtigen Beschlüsse scheinen die Consuln seiner Genehmigung vorgelegt zu haben. Die städtische Verfassung vor Verletzungen zu bewahren, sie je nach dem Zeitbedürfniss umzuändern und neu festzustellen, war hauptsächlich die Aufgabe des Raths. So gieng die Festsetzung des einjährigen Consulats für immer (im Jahr 1164), die Berufung eines Podestà statt der Consuln im Jahr 1190 von ihm aus; die Verpflichtungsurkunde für die jedesmaligen Consuln wurde wahrscheinlich von ihm bestimmt; jedenfalls stand es ihm zu, den wahren Sinn dieser Urkunde in Zweifelsfällen auf endgültige Weise auszulegen (Stat. Cons. cap. 55).

Dass die Wahl der Consuln in der Regel vom Parlament ausgieng, haben wir gesehen. Geheime Verschwörungen und Partheibildungen *(rassae)* zum Behuf der Herbeiführung oder Verhinderung der Wahl eines bestimmten Mannes oder bestimmter Männer zum Consulat sind in den Capitoli vom Jahr 1161 (b. Cibr. p. 320) verboten, es wurde aber gleich im folgenden Jahr gegen dieses Gebot gehandelt, und die damalige Verschwörung gegen Philipp de Lamberto war so bedeutend, dass die Consuln ihr anstatt sie zu unterdrücken vielmehr mit ihr unterhandeln und eine gewisse Berechtigung ertheilen mussten (s. das S. 32. Anm. 2 citirte Document). Der Andrang zum Consulat war gegen das Ende des 12. Jahrhunderts so stark, dass eine Menge Familienhändel und Partheiungen daraus hervorgiengen, welche den inneren Frieden ganz untergruben. Wie es scheint, konnte Jedermann zum Consulat gelangen. Ausdrücklich wird nur für unfähig zu demselben erklärt, wer durch irgend eine anderweitig eingegangene Verpflichtung verhindert war, allen Compagna-Mitgliedern ihr Recht widerfahren zu lassen und den Nutzen der Commune

zu verfolgen (Capitoli b. Cibr. p. 321. Stat. consul. cap. 56). — Die Zahl der Gemeindeconsuln, welche zu gleicher Zeit im Amt waren, wechselt zwischen den Ziffern 2 und 8. Sie hatten gleiche Gewalt; waren sie in Amtssachen uneins, so entschied die Majorität, oder im Falle gleicher Stimmenzahl auf beiden Seiten ein Schiedsrichter (Stat. cons. 25. 38). — Die Dauer ihres Amtes bestimmte sich Anfangs ganz nach der Dauer der Compagna; später ist der beiderseitige Turnus nicht mehr correspondirend. Von 1122 an war das Consulat in der Regel einjährig, und dies wurde vom Senat im Jahr 1164 (Oberl. Cancell. a. h. a.) zum Gesetz erhoben, *ne per diuturnitatem potestatis insolentiores redderentur, sed civiles semper essent, qui se post annum scirent esse privatos* — ein Beweis, wie sehr das Betragen der Consuln Gegenstand der Ueberwachung von Seiten des Raths war. Ueberhaupt konnten sie keineswegs willkührlich schalten und walten. Dass sie an die Zustimmung des Raths in vielen Fällen gebunden waren, haben wir gesehen. Gleich beim Antritt ihres Amtes aber wurde ihnen eine ins Einzelne gehende Verpflichtungsurkunde vorgelegt *(breve, statutum)*, welche sie beschwören mussten (*ad consulatum jurare.* Caffaro a. a. 1154). Diese Verpflichtungsurkunde wechselte mit jedem Consulat, jedenfalls mit jeder Compagna wieder; es gab eigene Beamte, welche damit beauftragt waren, die Verpflichtungsurkunden für die Consuln zu vervollständigen und zu verbessern *(emendatores brevium)*. Wir haben nur das Statut, welches die Consuln des Jahres 1143 beschworen, gedruckt in dem Band der Mon. hist. patr., welcher die Leges municipales enthält, mit einer trefflichen Erläuterung des Abbate Raggio. Im Eingang desselben versprechen die Consuln, den Rechts- und Besitzstand *(honos)* des Erzbisthums, der Mutter Kirche und der Stadt, der Compagna-Mitglieder, der Greise, der Waisen, der Wittwen, der Mündel, der Weiber zu wahren, das Recht des einzelnen Mitbürgers nicht zu mindern zum Vortheil der Gemeinde und umgekehrt, schnelle und gerechte Justiz zu üben, das Recht der Mitglieder der *compagna* nicht von Fremden antasten zu lassen, sondern ihnen Genugthuung zu verschaffen (Cap. 1—7). Ihr Amt war sehr umfassend: die Leitung der inneren wie der äusseren Angelegenheiten

des Staats lag in ihren Händen, sie hatten einerseits die Administration, die Justiz und die Finanzverwaltung, andererseits repräsentirten sie die Stadt gegen fremde Mächte, schlossen Verträge im Namen der Stadt, führten sehr häufig auch den Oberbefehl im Krieg, obgleich dies nicht nothwendig zu ihrem Amt gehörte. Da diese Functionen alle zu vereinigen fast unmöglich war, wurden vom Jahr 1130 an sogenannte „*consules de placitis*" zu ihrer Erleichterung den Gemeindeconsuln an die Seite gesetzt, und diesen gewisse in ihrer Verpflichtungsurkunde [1]) speciell aufgeführte Zweige der Justizverwaltung übertragen, während andere Zweige, namentlich die Aburtheilung bedeutenderer Verbrechen gegen Personen oder Eigenthum und gegen den Staat den Gemeindeconsuln vorbehalten blieben (Statut. Consul. cap. 14. 40. 44.). Da ihre Gerichtsbarkeit ein Ausfluss der Gerichtsbarkeit der Gemeindeconsuln war, so blieben sie diesen immer untergeordnet, hatten auch ihre Beihülfe zur Strafvollstreckung nöthig (ibid. cap. 40.), wurden übrigens zugleich mit denselben auf gleiche Weise und für den gleichen Zeitraum gewählt, und hatten ihren Sitz gleichfalls im Palast des Erzbischofs. Ihre Zahl und die Vertheilung der Stadtsprengel (*compagniae*) unter ihnen wechseln.

Für die hier näher ausgeführte städtische Verfassung Genua's im 12. Jahrhundert sind die Hauptquellen die zwei Verpflichtungsurkunden, deren eine die Mitglieder der Compagna gegenüber ihren Genossen, dem Gemeinwesen und seiner Obrigkeit, deren andere die Consuln dem Commune gegenüber beschworen. Entfernen wir aus den uns erhaltenen beiden Verpflichtungsurkunden die leicht auszuscheidenden, blos temporären Bestimmungen, so haben wir in beiden zusammen eine Verfassungsurkunde der Stadt, welche für den ganzen bezeichneten Zeitraum gelten kann. Aber auch über das Gerichtsverfahren, über das Strafrecht, über die Handelspolitik der Stadt erhalten wir durch sie einigen Aufschluss. Neben dem alten germanischen Gerichtskampf (*batalia, duellum*), welcher Stat. Consul. cap. 11. auf den

---

1) Eine solche aus dem Jahr 1325 ist ausführlich mitgetheilt bei Canale II, p. 313 ff.

Fall eines im Geheimen geschehenen Mords, dessen Einer von den Verwandten des Getödteten bezüchtigt wird, eingeschränkt ist [1]), geht zur Seite der einer humaneren Justizgesetzgebung entsprungene Zeugenbeweis und die Vertretung der Partheien durch Rechtsanwälte, für welche, wenn nicht die Partheien selbst dafür sorgen, von Staatswegen gesorgt wird (Statut. Consul. cap. 15. 16. 22. 70). Die Strafen bestehen sehr häufig in Geldbussen, — solche werden auf unerlaubtes Waffentragen, auf Einfuhr verbotener Waaren, auf Angriffe gegen Mitglieder der Compagna gelegt (ibid. 28. 31. 33. 17) —, in Niederreissung von festen Häusern und Thürmen, von denen aus Ausfälle auf Einzelne geschehen oder die ein Heerd der Revolution sind (ib. 26. Caffaro a. a. 1161. b. Murat. p. 276), in Vermögensconfiscation und in Verbannung aus dem Gebiet der Stadt. Todesstrafe ist nirgends ausgesprochen, nur Falschmünzer werden mit Abhauen der rechten Hand neben Exil und Vermögensconfiscation bedroht (Stat. Cons. cap. 72), Mörder, sogar Gattenmörder blos mit Exil und Vermögensconfiscation; die altgermanische Composition findet nicht mehr Statt. Im Ganzen mischen sich in dem genuesischen Gewohnheitsrecht germanische und römische Elemente. — Dass in dem Statut einer Handelsstadt, wie Genua, auch merkantile Bestimmungen vorkommen, kann nicht befremden. Es ist verboten, gewisse Waaren in das Gebiet der Stadt einzuführen, „*quae sint contrariae nostris mercibus*“ (ib. cap. 59). Thun dies Fremde (Pisaner), dann darf sie das Compagnamitglied nicht unterstützen (Capit. b. Cibr. p. 319), und die Fremden selbst, die darüber betroffen werden, müssen den Consuln schwören, die Waaren wieder fortzuführen und nicht wiederzubringen, widrigenfalls sie confiscirt werden (Stat. cons. cap. 60). Oder thun es Einheimische, so wird ihnen ein Viertel der eingeführten Waare in Beschlag genommen (ib. 61). Die Compagnamitglieder versprechen ferner, nicht zu dulden, dass fremde Kaufleute innerhalb des städtischen Gebiets fremde Waaren an fremde Käufer absetzen, ausser Lebensmittel und Vieh, selbst aber in Genua von

---

1) Ueber die Praxis s. die genuesischen Chronisten zu den Jahren 1169 und 1232.

wollenem Zeug nur so viel zu kaufen, als zu ihrer eigenen Kleidung nöthig ist (Capit. p. 320. 322.) — Bestimmungen, welche freilich die Engherzigkeit der damaligen Handelspolitik deutlich an der Stirne tragen.

Die rechtliche und politische Einheit, zu welcher sich die genuesischen Bürger zusammengeschlossen hatten, machte sie stark gegen aussen. Und wenn wir die äussere politische Geschichte Genua's zu schreiben hätten, so würden wir von glänzenden Thaten gegen die Ungläubigen in Sardinien, Corsika und Palästina, gegen die Pisaner und andere Nachbarn, von vortheilhaften Handelsverträgen mit den Fürsten des heil. Landes, mit dem Kaiser von Byzanz u. s. w. erzählen können. Für unsern Zweck ist die Ausbreitung der genuesischen Herrschaft längs der ligurischen Küste im Osten wie im Westen der Stadt (Riviera di levante, di ponente) in mehrfacher Beziehung wichtig. Einerseits nämlich verbreiteten sich mit der genuesischen Oberherrschaft auch die freiheitlichen Institutionen Genua's über die Städte der ligurischen Küste: Compagna's und Consulate wurden nach dem Vorbild der genuesischen und zum Theil mit denselben Bestimmungen in Savona, Albenga, Lavagna, Sestri, S. Remo nach und nach errichtet; in der letztgenannten Stadt führte der Erzbischof von Genua, welcher hier Herr war (*comes et dominus* Canale II, p. 412), dieses Municipalregiment ein. Andererseits bezwang Genua die feudalen Dynastieen theils durch die eben erwähnte municipale Propaganda, theils durch die Gewalt der Waffen, theils auch durch die Macht des Geldes, und nöthigte sie, nicht blos ihre Besitzungen von Genua zu Lehen zu nehmen, sondern sich auch der genuesischen Compagna als geschworene Glieder einzureihen [1]), und desshalb, da die Compagna eigentlich blos aus Stadtbewohnern bestehen sollte, wenigstens auf einen Theil des Jahrs ihren Aufenthalt in der Stadt zu nehmen *(jurare habitaculum)*. So die Herren von Passano, die Grafen von Lavagna und Ventimiglia, die Markgrafen von Carretto, Monferrato

1) Auch Fremde konnten in die Compagna aufgenommen werden; so wurde es 1189 der judex von Arborea Peter auf der Insel Sardinien. Serra IV, p. 119.

und Savona [1]. Die Stadt erhielt dadurch an ihnen nicht blos tüchtige und mächtige Bundesgenossen für den Krieg, sondern wusste ihre Interessen ganz mit denen der städtischen Bürgerschaft zu verflechten; mit dem zeitweiligen Verlassen ihrer Burgen schwanden auch ihre feudalen Gewohnheiten, Gelüste und Ansichten.

Aber auf der andern Seite war es doch gefährlich für die Erhaltung der bürgerlichen Gleichheit, Freiheit und Ruhe, dass auf diese Weise ein Theil des feudalen Adels, der seine Ansprüche doch nie ganz aufgeben konnte und nur allzu bereit war, die Waffen zur Erringung grösserer Rechte und grösseren Einflusses in der Stadt zu gebrauchen, jetzt nach Genua versetzt wurde. Er traf hier noch dazu homogene Elemente. Denn es hatte sich in Genua mit der Zeit eine Art Patriciat gebildet. Mit Recht bemerkt wohl Stella, ein späterer, aber gut unterrichteter Schriftsteller, dass in den ersten Zeiten des Municipalregiments in Genua noch kein Adelsstand sich aus der Gesammtheit der Bürger ausgeschieden hatte, und dass erst später aus den Geschlechtern, deren Glieder vor andern und wiederholt mit den republikanischen Aemtern betraut wurden, sich ein Adel zu bilden anfieng. Canale widerspricht dieser Behauptung, indem er den genuesischen Adel sogar als unmittelbare Fortsetzung der Decurionen des römischen Municipiums auffasst. Er bringt Urkunden aus dem 11. Jahrhundert bei, welche für die Existenz des genuesischen Stadtadels in so früher Zeit beweisen sollen. Nach einer dieser Urkunden nämlich v. J. 1052 (abgedruckt I, 497—499) hat der Bischof von Genua Zehenten zu fordern an gewisse namentlich genannte *nobiles ac potentes;* aber der Ausdruck *seniores*, mit welchem diese *nobiles* auch bezeichnet werden, *seniores Oberti* etc. bezeichnet sie zu deutlich als in Feudalabhängigkeit stehende Männer, denn dass daraus auf einen bestehenden Stadtadel geschlossen werden könnte. Nach einer zweiten Ur-

---

1) Vergl. die Notizen bei Caffaro a. a. 1154 etc und bei Canale I, p. 236 ff.; die Urkunden bei demselben II, 366 ff. und in der neuen Ausgabe des Caffaro p. 86—88. 143. Aehnlich liess sich auch der Markgraf Manfred III. von Saluzzo ins Bürgerrecht der Stadt Turin aufnehmen, und versprach ein Haus in Turin zu kaufen. Muletti, memorie di Saluzzo II, 236.

kunde vom Jahr 1077 belohnt Papst Gregor VII. den *„nobilis vir Genuensis“* Ruggiero Belmusti mit Gütern, und Pabst Urban II. bezeichnet in einer dritten v. J. 1095 dessen beide Söhne als herstammend „a nobilissimo genere“ des Ruggiero Belmusti. Aber wir erfahren zugleich, dass Ruggiero schon vor jener Schenkung päpstlicher Vasall und Baron v. Campanien ist, auch dass schon vor ihm seine Familie in päpstlichen Diensten war (dies geht aus der dritten Urkunde hervor). Somit hatte wohl dieser Ruggiero seine Nobilität nicht von seiner Vaterstadt her, sondern von den Herrschaften und Baronieen, die ihm der Papst als Lehen schenkte. Da also ein überzeugender Beweis für das Gegentheil nicht geliefert ist, wird es bei der Angabe Stella's sein Bewenden haben. Im J. 1155 wird zum ersten Mal erwähnt, dass die Consuln Genua's von den *melioribus* genommen wurden; von da an kommen die *meliores civitatis,* die *nobiliores, nobiles* häufig vor, nicht sowohl als streng geschiedener Stand, sondern vielmehr in der Stellung bevorzugter senatorischer oder consularischer Geschlechter [1]. Dieses städtische Patriciat und der hereingezogene feudale Adel prätendirten beide Bevorzugungen aller Art, jagten nach Aemtern, stritten sich darum und störten die Ruhe der Stadt durch Partheiungen und ernste blutige Conflicte. Die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts ist voll von solchen inneren Bewegungen. Mit Mühe bringen es die Consuln zu Aussöhnungen und Waffenstillständen zwischen den Partheien, welche, wenn auch noch so feierlich und öffentlich beschworen, doch den Frieden nie auf lange Zeit bewirken konnten. An den Burgen, welche sie in der Stadt errichtet hatten, hatten die Fehdelustigen einen allezeit bereiten Zufluchtsort, wohin sie sich zurückziehen, wo sie sich gegen die Feinde vertheidigen, wo sie der einschreitenden Obrigkeit trotzen konnten. Daher sieht die städtische Gesetzgebung vor (Stat. Consul. 51. 68), dass nicht allzu hohe Burgthürme erbaut werden, und droht sie theilweise oder ganz niederzureissen, wenn von ihnen aus ein Angriff auf irgend Jemanden geschieht (26. 27). Auch zerstörten wirklich die Consuln manchmal (Caffar. a. a. 1161. Ottobon. Scriba a. a. 1187)

---

1) Vgl. den Ausdruck nobilem et consularem bei Caffaro p. 277.

den Ruhestörern ihre Burgen. Die städtische Miliz, welche 1173 gegründet wurde, war offenbar auch gegen solche Auflehnungen und Fehden des Adels gerichtet (Obert. Cancell.). Endlich aber wurde ein radikales Mittel ergriffen, um diesen Fehden allen Anlass zu nehmen. Entstanden waren sie hauptsächlich aus den Bewerbungen ums Consulat. So beschloss nun der Rath 1190, gar keine Consuln aus einheimischen Familien mehr zu wählen, sondern einen fremden Podestà an die Spitze des Staates zu stellen — ein Heilmittel gegen innere Zwietracht und Schwäche der Regierungsgewalt, welches bekanntlich auch andere Städte damals ergriffen. Eine Zeitlang tauchte das Consulat wiederholt von Neuem auf, weil die Podestatenregierung die Hoffnungen nicht erfüllte, die man von ihr gehegt hatte, aber von 1217 an bleibt es für immer abgethan.

Bei der Errichtung des Podestats angelangt würden wir am Ziele unserer Untersuchung sein, wenn nicht noch ein Verhältniss der Stadt zu einer auswärtigen Macht zu besprechen wäre. Wir haben gesehen, dass Genua, als es sich zur freien Commune erhob, sich ebendamit dem Dominium von Feudaldynasten entzog. Aber entzog es sich damit auch der höheren Gewalt der Könige Italiens, d h. der deutschen Kaiser, deren Mandatare jene Feudaldynasten von Haus aus gewesen waren? War Genua nunmehr auch vom Reich gänzlich losgelöst? Die genuesischen Geschichtschreiber behaupten das fast einstimmig. Sie berufen sich namentlich auf die Erklärungen, welche die genuesischen Gesandten im Jahr 1158 in Bosco gegen Kaiser Friedrich I., den Staufer, abgaben [1]). Dieser hatte damals eben auf dem Reichstag von Roncaglia seine Herrscherrechte über Italien in einer Weise geltend gemacht, dass die Städte dadurch ihre neuerdings erworbene Freiheit und Autonomie rechtlich bedroht sehen mussten. Unter den Städten, welchen diese neuen staatsrechtlichen Bestimmungen unerträglich schienen, war auch Genua, obgleich es dem lombardischen Städtebund gegenüber eine gewisse

1) Caffaro a. h. a. Raumer, Hohenstaufen II, p. 105.

Sonderstellung behauptete. Die Gesandten nun trugen vor, die Genuesen leisten dem Reich genug Dienste, indem sie die Saracenen von den Küsten des Mittelmeers ferne halten und sie verfolgen, wodurch sie dem Reich eine jährliche Ausgabe von wenigstens 10,000 Mark ersparen; Abgaben seien sie keine schuldig, weil sie vom Reich nicht so viel haben, um davon leben zu können, vielmehr ihren ganzen Unterhalt sich durch Handel zu erwerben genöthigt seien; nur im Verhältniss der Fidelität stehen sie zum Kaiser. Es waren das fast ironisch klingende Worte, gesprochen in dem stolzen Selbstgefühl der jungen Republik und reichen Handelsstadt, im Hinblick auf die festen Mauern, an denen man zu gleicher Zeit Tag und Nacht arbeitete, um dem Kaiser widerstehen zu können, und im Hinblick auf die Verträge mit auswärtigen Mächten, welche Genua damals eingegangen hatte. Es ist sehr gewagt, wenn der Historiker aus dieser Rede seine Anschauung über das staatsrechtliche Verhältniss zwischen Genua und dem Reich entlehnt. Wir können darin blos die Anschauung der Genuesen der damaligen Zeit sehen, welchen es sauer ankam, ein bestehendes Abhängigkeitsverhältniss irgend einer Macht gegenüber anzuerkennen. Jedenfalls aber gaben ja auch sie zu, dem Kaiser Fidelität schuldig zu sein, d. h. Huldigung als ihrem Oberherrn. Die Ausgleichung der beiderseitigen staatsrechtlichen Anschauungen und Ansprüche gieng vor sich in dem Vertrag von Bosco, welcher allerdings für Genua sehr milde ausfiel. Obgleich indessen der Kaiser von den Genuesen Stellung von Kriegsmannschaft und stehende Steuerzahlung nicht verlangt, auch ihre municipale Selbstregierung bestehen lässt, so lässt er sich doch nicht blos Fidelität schwören, sondern fordert auch die Zurückstellung der ihm erweislich zustehenden Regalien. Offenbar mussten die Genuesen dem Kaiser den rechtlichen Besitz von Regalien in der Stadt zugeben; sonst hätte diese Bestimmung im Vertrag keine Stelle finden können. Die factische Zurückstellung jener Regalien unterblieb ohne allen Zweifel, da schon 1162 der Kaiser der Stadt den Besitz dieser Regalien ausdrücklich bestätigte (Caffaro a. a. 1162) — eine Concession, zu welcher nicht sowohl Gründe des Staatsrechts veranlassten, als vielmehr die Rücksicht auf die mächtige genuesische Flotte, deren Mitwirkung in dem bevor-

stehenden Krieg mit Sicilien dringend gefordert war. Dass dann Friedrich I. doch 1164 und 1184 den Markgrafen Opizzo von Este [1]) und von Malaspina die dem Kaiser in Genua und dessen Mark zustehenden Regalien nach einander verlieh, war treulos genug, störte aber in der That die Genueser nicht in ihrem neu garantirten Besitz. — Haben die Genueser, wie aus dem Conflict mit Friedrich I. hervorgeht, zur Zeit der höchsten Begeisterung für die Erhaltung der municipalen Freiheit gegen die Ansprüche des Kaisers diesem noch Fidelität schuldig zu sein anerkannt, so liegt eine solche Anerkennung der Oberhoheit der deutschen Kaiser weiter in der Thatsache, dass die Genueser im Jahr 1139 einen Gesandten an den deutschen König Konrad III. schickten und von ihm das Recht, eigene Münze schlagen zu dürfen, einholten (*jus monetae, quod antea non habuerunt;* die Urkunde steht in der neuen Ausgabe des Caffaro S. 75). Es ist nun freilich Factum, dass die Genueser — zwar noch nicht im 8. Jahrhundert, wie Graf Carli [2]) aus einer Urkunde der Ambrosiana irrig herausgelesen hatte, — aber doch ganz gewiss im Jahr 1109 [3]), und wahrscheinlich von Errichtung der Commune an, also jedenfalls vor jener Erlaubnisseinholung, ohne auf das kaiserliche Münzregal Rücksicht zu nehmen, Münzen schlugen. Und möglich ist immerhin, dass jene nachträgliche Erlaubnisseinholung zunächst aus dem Wunsch hervorgieng, durch die Autorisation des Königs Konrad den genuesischen Münzen den unbestrittenen sicheren Kurs durchs ganze Reich zu verschaffen [4]). Aber wie man die Sache auch drehen mag, liegt in der Einholung jener Erlaubniss, noch mehr aber in der Bezeichnung der genuesischen Münzen mit dem Namen des Königs (Serra I, p. 356) die Anerkennung eines Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber dem römischen Reich, welchem nach damaligem Staatsrecht das Münzrecht ausschliesslich angehörte. Dass König Konrad nie förmlich zum

1) Ueber die Verwandtschaft der Este und der Malaspina s. oben.

2) Opere Tom. II, 323.

3) S. das Document nr. 1. bei G. C. Gandolfi, quattro libri della moneta antica di Genova 1841. 2 Voll. Vgl. die Rec. dieses Werks von Gatta in der Rivista Ligure 1843. II.

4) So die Editoren des Caffaro, Canale und Andere.

König von Italien und zum römischen Kaiser gekrönt worden ist, thut nichts zur Sache; denn in jedem neugewählten deutschen König schon vor der Krönung zu diesen weiteren Würden auch den König von Italien und den römischen Kaiser zu sehen, daran konnte sich der Italiener seit Otto's I. Zeiten gewöhnt haben; jedenfalls zeigen die Genuesen diese Anschauung der Dinge, wenn sie auf ihre Münzen setzten: „*Conradus rex*“ oder „*Conradus rex Romanorum*“ (Serra a. a. O.).

Wenn nun aber auch aus dem Bisherigen hervorgeht, dass Genua auch als freie Commune noch die Macht der Kaiser und Könige von Italien über sich anerkannte, so ist doch zuzugeben, dass das Verhältniss zwischen letzteren und der Stadt damals ein sehr loses war, und dies mehr als bei den meisten andern Städten Italiens. Je mehr die grosse Handelsstadt überseeische Unternehmungen und Verbindungen eingieng, desto mehr wurde sie von dem Zusammenhang mit dem Continent überhaupt abgelöst, und die Gewohnheit, mit Fürsten, Königen und Sultanen aller möglichen Länder im Bereich des Mittelmeers, auch mit den byzantinischen Kaisern Allianz- und Handelstractate selbstständig und in eigenem Namen abzuschliessen, mochte sie allerdings die Oberhoheit der deutschen Kaiser allmählig vergessen lassen.